

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats Ferna Nr.

Gemeinde Ferna , Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage und 5. Änderung des Flächennutzungsplans

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

für die Sitzung des Gemeinderats Ferna am

über die frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage sowie zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Ferna mit Planstand vom 21.05.2025.

Mit Schreiben vom 30.05.2025 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB unter Fristsetzung bis zum 15.07.2025 um Stellungnahme zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage sowie zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Ferna aufgefordert. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage sowie zur 5. Änderung des FNP der Gemeinde Ferna mit Planstand vom 21.05.2025 im Zeitraum vom 10.06.2025 bis einschließlich zum 11.07.2025 im Bauamt der VG Lindenberg/ Eichsfeld in Teistungen zur Einsichtnahme ausgelegt und parallel dazu im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht.

Nachstehende Hinweise und Anregungen zur Planung gingen während der o.g. Beteiligungsfristen ein. Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro HANS Solar GmbH hat gemeinsam mit der Verwaltung der Gemeinde Ferna nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet:

Inhalt

Anlage A1 - Vorentwurf - Beteiligungsliste - Liste der beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Anlage A2 - Vorentwurf - Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Anlage A3 - Vorentwurf - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

V O R E N T W U R F

Gemeinde Ferna, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage und 5. Änderung FNP

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung in der Fassung vom 21.05.2025

Beteiligung von Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.05.2025

Liste der beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	TOB	Adresse 1	Versand per Mail	Versand per Post	E-Mail	Eingang Stellungnahme
1	Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur		26.05.2025		poststelle@tmdi.thueringen.de	keine Stellungnahme
2	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Katastrophenschutz	26.05.2025		poststelle@tmkl.thueringen.de	keine Stellungnahme
3	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten		26.05.2025		poststelle@tmuenf.thueringen.de	keine Stellungnahme
4	Bundesnetzagentur		26.05.2025		info@bnetza.de	keine Stellungnahme
5	Thüringer Landesverwaltungsamt	Referat 340, Raumordnung, Bauleitplanung	26.05.2025		raumordnung@tlvwa.thueringen.de	01.07.2025
6	Regionale Planungsstelle Nordthüringen	beim Thüringer Landesverwaltungsamt	26.05.2025		regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de	keine Stellungnahme
7	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz		26.05.2025		poststelle@tlubn.thueringen.de	23.06.2025
8	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		26.05.2025		poststelle@tlbg.thueringen.de	24.06.2025
9	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	Straßenbauamt Nordthüringen	26.05.2025		poststelle@tlbv.thueringen.de	09.07.2025
		Liegenschaftsmanagment	26.05.2025		referat27@tlbv.thueringen.de	02.06.2025

Ferna - Vorentwurf VB Plan Nr. 8 und 5. Änderung FNP

Beteiligung der betroffenen TÖB und Behörden § 4 (1), der Nachbargemeinden § 2 (2) sowie der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anlage A1 - Beteiligungsliste

Nr.	TOB	Adresse 1	Versand per Mail	Versand per Post	E-Mail	Eingang Stellungnahme
10	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum		26.05.2025		poststelle@tlrr.thueringen.de	23.06.2025
11	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Archäologische Denkmalpflege	26.05.2025		post.erfurt@tlda.thueringen.de	13.06.2025
		Untere Denkmalschutzbehörde	26.05.2025		bauaufsichtsamt@kreis-eic.de	14.07.2025
12	Thüringer Landesamt für Finanzen	OFD Erfurt	26.05.2025		poststelle@tlf.thueringen.de	keine Stellungnahme
13	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz	TLV Abteilung Arbeitsschutz	26.05.2025		Abteilung6@tlv.thueringen.de	27.05.2025
14	Landkreis Eichsfeld	Bauaufsichtsamt Bauleitplanung	26.05.2025		Poststelle@kreis-eic.de	15./16.07.2025
15	Forstamt Leinefelde		26.05.2025		forstamt.leinefelde@forst.thueringen.de	25.06.2025
16	Polizeiinspektion Eichsfeld		26.05.2025		pi.eichsfeld@polizei.thueringen.de	08.07.2025
17	Industrie- und Handelskammer Erfurt	Regionalbüro Heilbad Heiligenstadt	26.05.2025		info@erfurt.ihk.de	14.07.2025
18	Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe		27.05.2025		info@guv-lfr.de	11.06.2025
19	Kath. Kirchengemeinde St. Ursula		26.05.2025		info@st-ursula-geismar.de	keine Stellungnahme
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)	Infra I 3	26.05.2025		BAIUSBwToeB@bundeswehr.org	24.06.2025

Ferna - Vorentwurf VB Plan Nr. 8 und 5. Änderung FNP

Beteiligung der betroffenen TÖB und Behörden § 4 (1), der Nachbargemeinden § 2 (2) sowie der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anlage A1 - Beteiligungsliste

Nr.	TOB	Adresse 1	Versand per Mail	Versand per Post	E-Mail	Eingang Stellungnahme
21	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien Liegenschaftsmanagement	Netzauskunft über Portal		db.dbimm.baurecht-suedost@deutschebahn.com: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/ansprechpartner-6897608#	keine Stellungnahme
22	Landeseisenbahnaufsicht Thüringen		26./27.05.2025		landeseisenbahnaufsicht-erf@eba.bund.de	keine Stellungnahme
23	Thüringer Fernwasserversorgung		Netzauskunft über Portal		https://www.thueringer-fernwasser.de/netzauskunft.html	27.05.2025
24	EEW GmbH Duderstadt	Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH	26.05.2025		info@eew-duderstadt.de	keine Stellungnahme
25	Lindenberger Wirtschaftsbetriebe		26.05.2025		info@lindenberger-wirtschaftsbetriebe.de	27.05.2025
26	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG		Netzauskunft über Portal		info@thueringer-energienetze.com	27.06.2025
27	Thüringer Netkom GmbH		Netzauskunft über Portal		info@thueringer-energienetze.com	27.05.2025
28	Deutsche Telekom Technik GmbH		26.05.2025		Stellungnahmen-Pti22-Erfurt@telekom.de	keine Stellungnahme
29	HVE Eichsfeld Touristik e.V.		26.05.2025		info@eichsfeld.de	keine Stellungnahme
30	Teistungen	über VG Lindenberg/ Eichsfeld	26.05.2025		info@lindenber-eichsfeld.de	03.06.2025
31	Tastungen	über VG Lindenberg/ Eichsfeld	26.05.2025		info@lindenber-eichsfeld.de	03.06.2025
32	Leinefelde Worbis	Stadt Leinefelde-Worbis	26.05.2025		info@leinefelde-worbis.de	keine Stellungnahme

Nr.	TOB	Adresse 1	Versand per Mail	Versand per Post	E-Mail	Eingang Stellungnahme
33	NABU Thüringen		26.05.2025		LGS@NABU-Thueringen.de	keine Stellungnahme
34	BUND Landesverband Thüringen e.V.	Landesgeschäftsstelle	26.05.2025		bund.thueringen@bund.net	05.06.2025
35	Grüne Liga Thüringen		26.05.2025		thueringen@grueneliga.de	keine Stellungnahme
36	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen		26.05.2025		info@ag-artenschutz.de	15.07.2025
37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Thüringen		26.05.2025		info@sdw-thueringen.de	15.07.2025
38	Landes Jagdverband Thüringen		26.05.2025		info@ljv-thueringen.de	keine Stellungnahme
39	Europäisches Kultur- und Informationszentrum in Thüringen		26.05.2025		ekt@via-regia.org	15.07.2025
40	Arbeitskreis heimische Orchideen Thüringen e.V.	Jürgen Reinhardt	26.05.2025		aho.thueringenGS@t-online.de	10.07.2025
41	Landesanglerverband Thüringen e. V.		26.05.2025		info@lavl.de	keine Stellungnahme
42	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V		26.05.2025		info@anglertreff-thueringen.de	keine Stellungnahme

Gemeinde Ferna, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage – Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung in der Fassung vom 21.05.2025

Beteiligung von Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.05.2025

Abwägung zu eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	Änderung in		
					gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang
1	Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur		keine Stellungnahme				
2	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Katastrophenschutz	keine Stellungnahme				
3	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten		keine Stellungnahme				
4	Bundesnetzagentur		keine Stellungnahme				

Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
5	Thüringer Landesverwaltungsamt	Belange der Raumordnung	Zwar ist anzuerkennen, dass in Ferna Vorhaben für PV-FFA auch unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses ein verminderter Rechtfertigungsdruck dahingehend zukommt, da das gesamte Gemeindegebiet als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung festgelegt ist, jedoch sind die in der Begründung genannten verschiedenen Aspekte in Auseinandersetzung mit den naturräumlichen Funktionen nicht vollständig schlüssig. Die gemäß Begründung argumentierte geringfügige Beeinträchtigung kann nicht nachvollzogen werden, da es sich bei einer FF-PVA um eine grundsätzlich konkurrierende Nutzung zur Freiraumnutzung handelt.	Es soll dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Es erfolgt im Umweltbericht eine Erläuterung der Beeinträchtigungen und Maßnahmen. Hierzu wurde u.a. ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Visualisierungen erstellt und der Begründung bzw. dem Umweltbericht angefügt. Für die Standzeit der PVA erhebliche Auswirkungen durch die Versiegelung von Boden, welche unter Berücksichtigung von Maßnahmen minimierbar und kompensierbar sind. Kurz- bis mittelfristig wird eine Landwirtschaftsfläche verändert, langfristig jedoch bleibt die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft erhalten.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Ferna liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung. Die beschriebenen Maßnahmen zum Ausbau des Wanderwegenetzes ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Darüber hinaus wird ausgesagt, von der Ortslage Ferna sei die vorgesehen Anlage nicht einsehbar. Nähere Erläuterungen oder Abbildungen zu den Sichtbeziehungen und Auswirkungen der Anlage auf das großräumliche Landschaftsbild sind jedoch in den Unterlagen nicht enthalten.	Weiterführende Ausführungen zum Landschaftsbild werden in der Begründung sowie der Anlage 1 zur Begründung gegeben.	x			x			
			Im Bezug auf die Gesamtfläche der Gemeinde stellt die Planung eine beachtliche Flächeninanspruchnahme für die Freiflächenphotovoltaik dar.	Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme größeren Ausmaßes handelt, wurde neben der Betrachtung des Gemeindegebiets auch der gesamte Landkreis Eichsfeld betrachtet und die vorhandenen, geplanten und möglichen Kapazitäten hochgerechnet.	x			x			
			Unklar bleibt außerdem, ob innerhalb des Gemeindegebiets vorbelastete Flächen, Brach- oder Konversionsflächen oder ähnlich geprägte Flächen vorhanden sind, auf denen sich Freiflächenphotovoltaik mit geringen Nutzungskonflikten umsetzen ließe. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des FNP verwiesen.	Die Untersuchung des Gemeindegebiets wird dahingehend vervollständigt.	x			x			
		Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 (2) und (3) BauGB	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde heraus entwickelt werden. Es bedarf einer inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung zwischen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem parallel zu ändernden Flächennutzungsplan. Umfang und Standortauswahl der FF-PVA sind nachvollziehbar zu begründen.	Beide Verfahren werden als Parallelverfahren geführt. Die Begründung wird in B-Plan und FNP ergänzt.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Die Auswahl und Darstellung von FF-PVA muss in plausibler Art und Weise im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferna nach nachvollziehbaren objektiven Kriterien erfolgen. Insbesondere müssen alle relevanten Belange nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel) berücksichtigt werden. Der Umfang und die standörtliche Einfügung der FF-PVA im Gemeindegebiet ist nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet, so dass derzeit nicht von einem Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB ausgegangen werden kann.	Die Begründung wird in B-Plan und FNP ergänzt.	x			x			
		Bedingte Festsetzung nach § 9 (2) Nr. 2 BauGB	Die in der Festsetzung 1.1 benannte auflösende Bedingung erfüllt nicht die Anforderungen des § 9 (2) Nr. 2 BauGB. Es ist aus den Erläuterungen der Begründung nicht ersichtlich, welcher besondere Fall hier eine auflösend bedingte Festsetzung rechtfertigt. Zudem ist der Bedingungseintritt nicht ausreichend definiert, da eine Nutzungsaufgabe einer FF-PVA für Außenstehende nicht erkennbar ist (anders als der Rückbau).	Im Bebauungsplan kann gemäß § 9 (2) BauGB in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.	x			x	x		
		Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	In der Planzeichnung sind keine Symbole oder Eintragungen vorhanden, die die Zweckbestimmungen konkretisieren. Insoweit ist keine Normenklarheit gegeben.	Die Zweckbestimmung wird in den Festsetzungen ergänzt.	x			x	x		
6	Regionale Planungsstelle Nordthüringen	beim Thüringer Landesverwaltungsamt	keine Stellungnahme								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
7	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Abt. 3 - Naturschutz	Hinweis, dass Plangebiet vollständig im LSG Obereichsfeld und im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal liegt. Eine Prüfung durch die ONB erfolgte nur im Hinblick auf Kategorie Naturschutzgebiet, LSG, Biosphärenreservat/ Kern- und Pflegezonen, Nationalpark, Nationales Naturmanagment. Alle anderen naturschutzrechtlichen Belange werden von der UNB geprüft.	Die UNB wurde im Verfahren beteiligt. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines LSGs oder Naturparks.	x	x					
		Abt. 4 und 5 - Wasserwirtschaft I und II	Keine Betroffenheit, keine Stellungnahme als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes. Sofern privatrechtliche Belange bei der Projektumsetzung betroffen sind, sind diese mit der Thüringer Landgesellschaft, Abt. Grundbesitz abzustimmen.	Hinweis wird in städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						x
		Abt. 6 - Technischer Umweltschutz Genehmigungen	keine Betroffenheit								
		Abt. 7 - Technischer Umweltschutz Überwachung	Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten	Feststellung							
			Durch das Vorhaben dürfen keine über das zulässige Maß von 30min/d und 30h/a hinausgehenden Blendwirkungen für Wohn- und Arbeitsräume und keine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden	Das Erfordernis des Blendschutzgutachtens ist bereits als Hinweis im B-Plan aufgenommen. Eine entsprechende Regelung wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen.	x			x			
			Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tag- und vor allem während der Nachtzeit (20-7 Uhr) eingehalten werden.	Hinweis wird in städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						
Abt. 8 - Geologischer Landesdienst und Bergbau	Hinweis zu Anzeigepflicht von geologischen Untersuchungen gemäß § 8 Geologiedatengesetz	Hinweis wird in städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x							x	

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Hinweis zu Dokumentationspflicht von geologischen Untersuchungen gemäß § 9 Geologiedatengesetz	Hinweis wird in städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						x
			Hinweis, dass im Geltungsbereich keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und unterirdische-Hohlräume-Gesetzes vom 23.05.2001 vorliegen.	Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.	x			x			
8	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		Im Bearbeitungsgebiet befinden sich keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugs des Freistaates Thüringen. Sofern die Belange des Landesamtes in späteren Planungsphasen betroffen sind, sind diese vom Landesamt als TÖB zu prüfen. Da das gegenständliche Verfahren ein Vorentwurf ist, und keine unmittelbaren Baumaßnahmen geplant sind, sind keine Sicherungsmaßnahmen nötig. Der Planbereich ist von Flurbereinigungsverfahren und anderen Maßnahmen nicht betroffen.	Der Hinweis, dass Änderungen im weiteren Verlauf der Planung, welche die Belange des Amtes betreffen (Z.B. Flurstücksstruktur, Bezeichnung der Gemarkung, und der Flurnummern), im konkreten Einzelfall vom TLBG geprüft werden müssen, wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						x
9	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	Straßenbauamt Nordthüringen	Es wird auf das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 247 Ortsumfahrung Ferna Teistungen verwiesen. Damit verbunden sind Änderungen im nachgeordneten Netz., einschl. der Führung der Wirtschaftswege (Stand 2. Planänderung). Der Geltungsbereich berührt weder Trassen- noch Kompensationsflächenplanungen des Neubauprojektes. Der Verlauf der neuen Trasse sowie die damit verbundene Neuordnung der Straßen und Wege müssen jedoch bei der Erschließungskonzeption des Sondergebiets berücksichtigt werden (siehe UL 16.01 Blätter 1b und 2b - Wirtschaftswegekonzept).	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk				Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
					gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang				
			Im Rahmen der erforderlichen SPA-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet SPA Nr. 11 (siehe Kapitel 5.2 der Begründung) sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Neubaus der B 247 OU Ferna Teistungen auf selbiges Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen (Prüfung der Summationswirkung, siehe UL 19.3 - Erheblichkeitseinschätzung).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der SPA-Prüfung berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	x			x			
			Gemäß dem Vorentwurf zum VB-Plan Nr. 8, Grünordnung, Anlage 1.2 - Maßnahmenplan vom 21.05.2025 befinden sich alle vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs. Sollten im Zuge der Planfortschreibung, z.B. aufgrund der noch ausstehenden Faunakartierung, weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig sein, sind diese unter Berücksichtigung des LBP-Maßnahmenkonzepts zum Neubau der OU B 247 Ferna/ Teistungen zu planen. Das TLBV Region Nord ist diesbezüglich und auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei ggfls. erforderlichen Planungen von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt. Ein Verweis wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x					x	
		Liegenschaftsmanagment	keine Einwände								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
10	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum		Auch wenn die Fläche eine geringe Bodenfruchtbarkeit aufweist und nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung liegt, ist sie dennoch als landwirtschaftlich nutzbarer Boden grundsätzlich zu erhalten. Die Flächen ermöglichen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion. Die geplante Inanspruchnahme von 50 ha landwirtschaftlicher Fläche überschreitet deutlich den Rahmen einer raumverträglichen Maßnahme im Außenbereich. Eine Überbauung dieser Flächen würde zu einem Verlust wertvoller Agrarstandorte führen und darüber hinaus auch zu einer Verschlechterung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Aufgrund der Lage auf Ackerland wird das Plangebiet des B-Plans aus Sicht der Agrarstruktur kritisch gesehen und Einwand erhoben. Indirekt oberirdisch abgeschirmte Flächen gelten als teilversiegelt, da Versickerung und Verdunstung nicht auf der gesamten Fläche stattfinden kann. Dies führt zum vollständigen Funktionsverlust, zum anderen wird die Fläche durch Überschirmung der Module beschattet, was zu einem Energieentzug für Bodenlebewesen und Pflanzen führt. Ebenfalls kommt es aufgrund des linearen Eintrags des Regenwassers zu einem erhöhten Erosionsrisiko bzw. zur Änderung des Wasserhaushaltes, was Auswirkungen auf die Bodenstruktur hat.	Ausweislich der Vorentwurfsplanung waren lediglich 35 ha des Geltungsbereichs als Sondergebiet ausgewiesen. Die übrigen 15 ha des Geltungsbereichs entfallen auf Waldflächen (5 ha), landwirtschaftliche Nutzflächen und bestehende Wege (10 ha). Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs wurde auch aufgrund der Einwände des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Sondergebietsfläche zugunsten der landwirtschaftlich genutzten Fläche nochmals um 15 % auf 29 ha verringert.	x			x	x	x	
				Der Feststellung wird entsprochen und ist im Umweltbericht erläutert. Es kommt zu einer Verringerung der Bodenfunktionen, aber keinem vollständigen Verlust. Gleichzeitig erfolgen durch die Umstellung auf extensive Grünlandwirtschaft auf keine Pestizid- und Düngeeinträge sowie geringere Bodenbearbeitung, was sich positiv auf die Vielfalt der Bodenorganismen auswirken kann, die Humusbildung und mittelfristig die Bodenfunktionen fördern kann. Die Fläche wird nach der Standzeit der FF-PVA wieder landwirtschaftlich genutzt.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Zudem kommt es zu Beeinträchtigungen bei Bautätigkeiten und durch Befahren/ Pflegen der Anlagen	Im Zuge der Bautätigkeit (Auf- und Abbau) werden für Schwerlasttransporte Baustraßen angelegt, welche die Belastungen aufnehmen und verteilen und nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen. Die übrigen Baufahrzeuge entsprechen in etwa den Achslasten von landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Forstmaschinen (Mähdrescher, Traktor, Zugmaschine, Ponsse Elephant). Während der Standzeit der Anlage ist die Belastung durch Fahrverkehr vergleichbar mit einer landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen.							x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen soll insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen und auf Gebieten erfolgen, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential haben. Die Verfestigung der Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich, sollen für Freiflächen-PV Anlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete verwendet werden. (LEP Thüringen, Grundsatz 5.2.8)	Bei den Flächen handelt es sich ausweislich der Aussage des Einwenders nicht um hochwertige Böden. Die Flächen sind weder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet. Die bestehenden Planungsalternativen wurden in der Begründung bezogen auf den Landkreis untersucht und hochgerechnet. Ausweislich der Alternativenprüfung unter Kapitel 3 können die im EEG verankerten Ausbauziele im Landkreis bis 2040 nicht auf Dachflächen und baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen, oder in Gebieten, die keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsmarkierung oder nur eine Vorbehaltsmarkierung haben, erreicht werden. Die Alternativenuntersuchung wird bezogen auf das Gemeindegebiet im Entwurf nochmals vertieft.	x			x			
			Es wird eine Prüfung des Vorhabens durch die Obere Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit bezüglich der geplanten Größe und Abwägung dazu auf Grund der Lage von Teilen des Plangebiets im Vorbehalts- und Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung, welches durch den Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen wird, gefordert.	Das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde beteiligt. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Vorbehalts- oder Vorranggebiet! Im Übrigen wird die Sondergebietsfläche im Vergleich zum Vorentwurf deutlich verringert.	x						

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Die gegenständliche UVP enthält keine Informationen darüber, ob eine Erfassung der Feldhamsterpopulation stattfinden wird. Maßnahmen zum Feldhamsterschutz sind zukünftig auch mit dem TLLR sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen.	Hinweis zu Vorkommen des Feldhamsters ist im UVP-Bericht ergänzt. Gemäß TLUBN (2025) bestehen keine potenziellen bodenbezogenen Feldhamsterhabitate, daher erfolgten diesbezüglich keine Untersuchungen.	x			x			
			Für die Errichtung einer FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.	Hinweis ist in Anlage 1 GOP ergänzt. Da eine Festsetzung zum Rückbau der PV-Anlage und nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzung besteht, erfolgt nur die Aufwertung von Acker in P1-P3 Hecken, Baumreihen und Einzelbäume sowie von Intensivgrünland in M2 - Extensivgrünland. Es könnten als "Ökokonto" für Kompensationsforderungen anderer Planungen zur Verfügung gestellt werden soweit die zuständige Naturschutzbehörde dem zustimmt.	x			x			
			Die Wiedernutzbarmachung von Ackerland der nach Ablauf der Nutzungsdauer eventuell zurückzubauenden Freiflächenanlage darf nicht als Eingriff für den bis dahin entwickelten Bewuchs bewertet werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Regelung der Folgenutzung der Sondergebietsflächen ohne Auflagen ist die Wiedernutzbarmachung der Sondergebietsflächen für die Landwirtschaft nicht als Eingriff zu werten.	x						
			Im vorliegenden Fall wird auf die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage zugunsten einer konventionellen FF-PVA verzichtet. Eine Begründung dafür ist nachvollziehbar darzulegen.	Eine Begründung, warum nach Abwägung keine Agri-PV Anlage errichtet wird, wird in der Begründung ergänzt.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Es wird auf die Einhaltung des Gebots zur größtmöglichen Schonung des Außenbereichs verwiesen.	Es wird auf die Standortalternativenprüfung verwiesen. Es werden PVA an der Südgrenze des Geltungsbereichs im Umfang von ca. 4 ha zurückgenommen. Ferner sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt. Der Standort wird nach der Standzeit der FF-PVA wieder landwirtschaftlich genutzt.	x			x			
			Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.	Die Baugrenzen werden eingehalten.	x						
			Der Schutz des Mutterbodens und das Minimierungsgebot gem. §§ 1a, 202 BauGB und §§ 1 und 2 BBodSchG sind zu beachten.	Der bereits im Rechtsplan enthaltene Hinweis zum Bodenschutz wird konkretisiert.	x			x	x		
			Zufahrten auf Flächen sind den Bewirtschaftern jederzeit zu gewährleisten.	Die bestehenden Zufahrten und Wege bleiben erhalten. Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen.	x						x
			Der Bewirtschafter ist rechtzeitig zu informieren, denn Veränderungen an den Feldblöcken sind beim TLLLR, Ref 57 durch die Landwirte anzuzeigen. Der Antrag auf Fördermittel hat bis zum 15.05. des entsprechenden Jahres zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf Betriebsprämien berechnet werden.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen.	x						x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Es wird grundsätzlich gefordert, dass gem. § 15 (3) BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Es ist keine zusätzliche Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, siehe Anlage 1 GOP. Die Kompensation erfolgt im Gebiet. Es wurden im Süden PVA zurückgenommen und bleiben als Landwirtschaftsfläche bestehen.	x			x			
			Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauantragsverfahren zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, ist das TLLR gemäß § 6 ThürNatG erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen.	x						x
			Die Rückbauverpflichtung (S. 5 Begründung zum B-Plan) soll den Unterlagen beigelegt werden.	Die Rückbauverpflichtung sowie deren rechtliche und finanzielle Absicherung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.	x						x
			Es werden Hinweise zu Beihilfebedingungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen gegeben.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen.	x						x
			Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) ist zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen.	x						x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
		Bewirtschafter	Die betroffene Fläche befindet sich in einem durchgehend landwirtschaftlich genutzten Raum, in dem insbesondere Haupterwerbsbetriebe mit mittlerer und größerer Schlagstruktur wirtschaften. Die dauerhafte Entnahme von 50 ha. aus der Nutzung entzieht der regionalen Agrarstruktur substanzielle Flächenressourcen, was zu einer Verschärfung der Flächenkonkurrenz führt. Auch die Möglichkeit einer extensiven Zwischennutzung (z.B. Beweidung) ändert nichts an der Tatsache, dass die Flächen für den regulären Ackerbau für Jahrzehnte hinweg nicht zur Verfügung stehen.	Ausweislich der überarbeiteten Entwurfsplanung sind lediglich 29h des Geltungsbereichs als Sondergebiet ausgewiesen. Damit wurde der Flächenverlust für die Agrarossenschaft im Vergleich zum Vorentwurf nochmals deutlich verringert. Der Bewirtschafter, die Agrargesellschaft Hahletal mbH bewirtschaftet eine Fläche von ca. 800 ha. Der oben genannte Flächenverlust von 29 ha entspricht demnach einen Anteil von 3,5% der Gesamtfläche, womit keine existenzgefährdende Wirkung vom Vorhaben ausgeht. Im Übrigen werden die Flächen nicht außerordentlich gekündigt sondern die Pachtverträge laufen aus. Insofern musste die Agrarossenschaft auch jetzt schon davon ausgehen, dass die Eigentümer die Flächen zukünftig anderweitig nutzen.	x			x	x	x	

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Der Landwirtschaftsbetrieb, welcher die Flächen derzeit bewirtschaftet, lehnt das geplante Photovoltaikprojekt entschieden ab. Dies wurde bereits gegenüber der Gemeinde kommuniziert. Er begründet die Ablehnung mit Existenzbedrohung durch Verlust der Bewirtschaftsfläche. Zudem gibt es keine geeigneten Zufahrtswege zu den betroffenen Flächen, die für landwirtschaftliche Fahrzeuge oder als Notfallzufahrt dienen könnten. Dies würde auch die Nutzbarkeit der Anwohner und Touristen beeinträchtigen. Es sollten eher Dachflächen und ungenutzte Flächen wie die Mülldeponie in Kallmerode für PV Anlagen zu nutzen.	Die bestehenden Planungsalternativen wurden in der Begründung bezogen auf den Landkreis untersucht und hochgerechnet. Ausweislich der Alternativenprüfung unter Kapitel 3 können die im EEG verankerten Ausbauziele im Landkreis bis 2040 nicht auf Dachflächen und baulich vorbelasteten Flächen erreicht werden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Anlage in Kallmerode zur Verfügung stünde und eine Bebauung mit PV Modulen technisch möglich wäre, könnten dort aufgrund der Topographie lediglich 6 ha belegt werden. Die geeignete Zuwegung zu den Flächen wird hergestellt. Es stehen ausreichend Flurstücke in Gemeindebesitz zur Verfügung. Die Zuwegungen werden durch den Vorhabenträger errichtet. Entsprechende Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.				x			x
			Das gesamte Areal liegt im Natura 2000 Gebiet und ist als Vogelschutzgebiet deklariert. Es gab bereits Abstimmungen mit dem TLUBN und dem Forstamt bezüglich spezieller Schutzmaßnahmen. Die Rodung der Wälder und die und die Installation von PV Anlagen würde den Lebensraum und die Jagdreviere geschützter Vogelarten sowie von Großwild erheblich beeinträchtigen.	TLUBN und Forstamt haben keine abschlägige Stellungnahme abgegeben. Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist im Entwurf ergänzt.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
11	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Archäologische Denkmalpflege	Keine grundsätzlichen Einwände. Verweis auf bereits in der Vergangenheit archäologische Funde in der Umgebung. Es muss mit weiteren Bodendenkmale gerechnet werden. Jegliche Erdarbeiten sind 2 Wochen vor Baubeginn beim TLDA, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Diese Forderung ist gemäß " 12 Ziff. 2 ThürDSchG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.	Der Hinweis wird entsprechend in Rechtsplan und Begründung ergänzt.	x						x
		Untere Denkmalschutzbehörde	In Sichtbeziehung zu dem Vorhaben befinden sich die Kulturdenkmale Burg Bodenstein und Wehnder Warte. Im Fall der genannten Kulturdenkmale trägt Ihre Raumwirkung, d.h. ihre visuellen und inhaltlichen Bezüge zu dem sie umgebenden Raum wesentlich zu Ihrer Denkmaleigenschaft bei. Daher sind Erhalt und Pflege Ihres Erscheinungsbildes und ihrer Wahrnehmbarkeit in der Landschaft sowie die Ablesbarkeit und Erlebbarkeit historischer räumlicher Bezüge zentrale denkmalfachliche Belange. Darauf basierend gilt es im Zusammenhang mit dem Vorhaben vor allem, Sichtbeziehungen zwischen dem Denkmal und dem Vorhaben sowie eine mögliche Konkurrenz der Raumwirkungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die im GOP vorhandenen Sichtverschattungen durch Anpflanzungen an der nördlichen Grenze sind durch zusätzliche Sichtbarrieren durch Begrünungen im Osten (Richtung Burg Bodenstein) und Bepflanzungen in Verlängerung des Scharfenbergs (aus Blickrichtung der Wehnder Warte vor der Maßnahme P3) zu ergänzen.	Die Heckenpflanzungen werden ergänzt. Der Umweltbericht wird angepasst.	x			x	x	x	
12	Thüringer Landesamt für Finanzen	OFD Erfurt	keine Stellungnahme								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
13	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz	TLV Abteilung Arbeitsschutz	Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.	Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag verankert.	x						x
			Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalstelle Nordthüringen, ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthalten.	Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag verankert.	x						x
			Für die Anlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.	Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag verankert.	x						x
14	Landkreis Eichsfeld	Belang Naturschutz	Planung berührt EG-Vogelschutzgebiet Untereichsfeld - Ohmgebirge, Es ist eine FFH Vorprüfung und ggfls. eine FFH Erheblichkeitsprüfung anzufertigen. Aus diesen Prüfungen folgend können auch weitere Schritte notwendig werden.	Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist dem Entwurf beigelegt.	x			x			
			Es sind artenschutzrechtliche Kartierungen durchzuführen und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erstellen. Folgend können auch hier Ausnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich werden.	Die artenschutzrechtliche Kartierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden erstellt. Die Ergebnisse sind in der überarbeiteten Fassung des Entwurfs enthalten. Daraus resultierende Festsetzungen wurden in den Plan übernommen.	x			x	x	x	
			Die Gestaltung von Wanderkorridoren ist zu forcieren.	Es wurden zusätzliche Wanderkorridore ausgewiesen.	x			x	x	x	

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann grundsätzlich gefolgt werden. Die Art und Festsetzung der Folgenutzung der Flächen (Mahd, Beweidung) ist zu konkretisieren. Eine Nutzung der perspektivisch entstehenden Grünlandflächen nach Rückbau als Acker wird seitens der UNB als kritisch erachtet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Folgenutzung soll bewusst offen gehalten werden und wird als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt, so dass sowohl eine Nutzung als Acker, Grün- oder Weideland möglich ist entsprechend den Bedürfnissen nach Ablauf der Standzeit.		x					
			Für das Landschaftsbild sind zur Bewertung Visualisierungen anzufertigen bzw. eine Bewertung nach Roth und Fischer zu erarbeiten.	Der Begründung wird eine Anlage 1 mit Visualisierungen beigelegt.	x			x			
			Die Darstellung der Anordnung der Modultische ist zu vereinheitlichen. Dies muss ökologisch sinnvoll angepasst werden. Laut NLT ist ein Abstand der Modulreihen von 5 Meter und der Module zum Boden von 50 cm für die Grünlandentwicklung sinnvoll. Die Länge der Modultische sollte 5m betragen. Eine dachförmige Ost-Westausrichtung der Module ist ökologisch nicht sinnvoll und führt zwangsläufig zu einer deutlichen Reduzierung der Flächenbewertung unter den Modulen.	Die Anordnung der Modultische orientiert sich an der Topographie des Geländes. An leichten Nordhängen werden z.B. schmalere Tische aufgestellt, da die Aufständigung der Module entgegen der Hangrichtung ansonsten das Landschaftsbild zu sehr beeinträchtigen würde. Ziel ist, mit einer gleichmäßigen flächigen Belegung der Anlagenflächen die Eingriffe in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Die Abstände zwischen den Modulreihen und die Ausrichtung wurden bewusst kompakt gewählt. Die Eingriffe sind in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Größere Abstände zwischen den Modulen bedingen einen größeren Flächenbedarf / MW erzeugter Leistung, was dem Grundsatz nach sparsamen Umgang mit Boden entgegensteht. Die Bodenfreiheit liegt mit 100 cm über dem geforderten Maß.	x	x					

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
		Belang Wasserwirtschaft	keine Einwände								
		Belang Immissionsschutz	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist vorhabenbezogen. Die vom Plangebiet ausgehenden Immissionen sind zu beschreiben und zu bewerten. Ein Verweis auf ein späteres Anzeigeverfahren ist aus heutiger Sicht nicht ausreichend, da erkennbare Konflikte bereits in der Ebene des Bauleitplans zu lösen sind. Ggfl. notwendige Maßnahmen zum Immissionsschutz sind, soweit keine konkreten Anlagenplanungen vorliegen, nach dem sogenannten Worst Case Szenario zu dimensionieren.	Aus Gründen des Immissionsschutzes wurde der Hinweis zur Erstellung eines Blendschutzgutachtens aufgenommen. Da der Geltungsbereich von der schützenswerten Umgebung aus nicht eingesehen werden kann bzw. die Anlagen entgegen der Blickrichtung ausgerichtet sind, sind keine größeren Blendwirkungen zu erwarten. Auf eine vertiefende Stellungnahme kann im Zuge der Bauleitplanung verzichtet werden. Eine abschließende gutachterliche Wertung wird im Zuge der Genehmigungsplanung anhand der tatsächlichen Anlagengeometrie durchgeführt. Entsprechende Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen. Sollten dennoch an einzelnen Immissionsorten Blendwirkungen jenseits der zulässigen Grenzwerte auftreten, kann man durch eine Vielzahl von Maßnahmen (z.B. Errichtung eines Sichtschutzes, Anpassung Anordnung der Module, Anpassung Ausrichtung der Module, Anpassung Neigung der Module, Einsatz von verstellbaren Modulen oder Einsatz von Blendschutzfolien) einen Blendschutz gewährleisten.	(x)			x			x
		Belang Bauaufsicht/ Städtebau	keine Einwände								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
		Belang Bodenschutz/ Altlasten	Ermittlung und Bewertung des Ausgangszustandes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der betroffenen Böden (Anlage 1 BauGB Nr. 2a)	Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt	x			x			
			Ermittlung und Bewertung der Empfindlichkeiten und von Vorbelastungen der Böden (Anlage 1 BauGB Nr. 2a)	Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt	x			x			
			Ermittlung und Bewertung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Böden und Ihre Funktionen sowie Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren (Auswirkungsprognose, Konfliktanalyse, Anlage 1 BauGB Nr. 2b) - z.B. geänderter Regenwasserabfluss und Erosionsgefahr, baubedingte Auswirkungen, pflegebedingte Auswirkungen	Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt	x			x			
			Ermittlung, Beschreibung und Erläuterung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Böden vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, sowie hierzu erforderliche Überwachungsmaßnahmen (Anlage 1 BauGB Nr. 2c). Hierbei sind vor allem Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten nach DIN 19639 zu beachten, wozu eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept gehören.	Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung wird in Hinweise und den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x			x	x		x
		Belang Denkmalschutz	Archäologie/ Bodendenkmalpflege: Keine grundsätzlichen Einwände. Verweis auf bereits in der Vergangenheit archäologische Funde in der Umgebung. Es muss mit weiteren Bodendenkmale gerechnet werden. Jegliche Erdarbeiten sind 2 Wochen vor Baubeginn beim TLDA, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Diese Forderung ist gemäß § 12 Ziff. 2 ThürDSchG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.	Der Hinweis wird entsprechend in der Begründung, dem Rechtsplan und dem städtebaulichen Vertrag ergänzt.	x			x	x		x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Bau- und Kunstdenkmalspflege: dem Vorhaben kann seitens der UDSchB erst zugestimmt werden, wenn die ausführliche Stellungnahme des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalspflege vom TLDA vorliegt, die der UDSchB wird sodann nachgereicht. In der näheren Umgebung befinden sich Kulturdenkmäler (Wehnder Warte, Burg Bodenstein), welche nicht direkt betroffen sind, jedoch ist die Raumwirkung auf die Denkmale zu beachten.	Die Stellungnahme des TLDA ist eingegangen. Dieser wird vollumfänglich gefolgt.	x			x	x	x	
			Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.	Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.	x						
			Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen sämtliche dabei entstehenden Kosten zu tragen hat.	Der Hinweis wird im städtebaulichen Vertrag verankert.	x						x
15	Forstamt Leinefelde		Die Nutzungsänderung von 0,10 ha Wald in andere Nutzungsart ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beantragen und gemäß Bescheid von der unteren Forstbehörde durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe auszugleichen.	Die Nutzungsänderung umfasst 0,07 ha. Der entsprechende Antrag wird im Zuge der Genehmigungsplanung eingereicht. Ein Vermerk wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x			x			x
			Es ist ein Mindestabstand der Anlagen einschließlich Einzäunung von 30m zu benachbarten Waldflächen einzuhalten, um deren Bewirtschaftung durch deren Eigentümer weiterhin zu gewährleisten und Gefahren, die von Waldflächen für die Anlagen ausgehen, zu vermeiden.	Forderung bereits in den Plänen berücksichtigt. Forderung wird in städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						x
			Um die Erreichbarkeit der Waldflächen weiterhin zu gewährleisten, sind vorhandene Zuwegungen von der Einzäunung auszugrenzen und für benachbarte Waldbesitzer nutzbar zu halten.	Forderung bereits in den Plänen berücksichtigt. Forderung wird in städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
16	Polizeiinspektion Eichsfeld		Da die abgelegene Lage des Solarparks ein erhöhtes Risiko darstellt, wird die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes empfohlen, in welchem die Umzäunung des Gebietes, eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen), Alarmsystem mit Fernüberwachung sowie regelmäßige Kontrollen durch den Betreiber geregelt werden sollten.	Die Hinweise werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						x
17	Industrie- und Handelskammer Erfurt	Regionalbüro Heilbad Heiligenstadt	keine Einwände								
18	Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe		keine Einwände								
19	Kath. Kirchengemeinde St. Ursula		keine Stellungnahme								
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Infra I 3	keine Einwände								
21	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien Liegenschaftsmanagement	keine Stellungnahme								
22	Landeseisenbahnaufsicht Thüringen		keine Stellungnahme								
23	Thüringer Fernwasserversorgung		keine Einwände								
24	EEW GmbH Duderstadt	Eichsfelder Energie- und Wasserversorgung GmbH	keine Stellungnahme								
25	Lindenberger Wirtschaftsbetriebe		keine Einwände								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
26	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG		Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen. In dem ausgewiesenen Planungsbereich sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist eine Auskunft über Versorgungsleitungen einzuholen. Netzausbaumaßnahmen bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen können jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Die vorliegende Beteiligung gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage für einen Netzanschluss. Im Plangebiet besteht die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber.	Die Hinweise werden in den städtebaulichen Vertrag übernommen.	x			x			x
27	Thüringer Netkom GmbH		keine Einwände								
28	Deutsche Telekom Technik GmbH		keine Stellungnahme								
29	HVE Eichsfeld Touristik e.V.		keine Stellungnahme								
30	Teistungen	über VG Lindenberg/ Eichsfeld	keine Einwände								
31	Tastungen	über VG Lindenberg/ Eichsfeld	keine Einwände								
32	Leinefelde Worbis	Stadt Leinefelde-Worbis	keine Stellungnahme								
33	NABU Thüringen		keine Stellungnahme								
34	BUND Landesverband Thüringen e.V.	Landesgeschäftsstelle	Da das Geltungsbereich in einem Natura 2000 Gebiet liegt, kann der Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche Photovoltaik nicht zugestimmt werden.	Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist dem Entwurf beigelegt.	x	x		x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Dass die Struktur- und Artenvielfalt vor Ort deutlich verbessert wird und ein erweitertes Brutstätten- und Nahrungsangebot insbesondere für die ortsansässigen und durchziehenden Vogelarten im Schutzgebiet geschaffen wird, lässt sich nicht durch qualitativ sorgfältig durchgeführte Studien belegen.	Textstelle wurde angepasst.	x			x			
			Durch das Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungen und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschilderung der Module führt zur Änderung des Bodenfeuchtereigenschafts.	Dem Hinweis wird dem Grunde nach gefolgt und ist im Kap 6.6. im Umweltbericht beschrieben.	x			x			
			Die Mindestabstände zu Waldflächen (150 m) und zu Gehölzen und wertvollen Biotopen (50 m) dürfen nicht unterschritten werden.	Dem Hinweis wird dem Grunde nach gefolgt. Bei der Breite der Waldabstände orientieren wir uns an den Größenangaben der Forstverwaltung (30m). Eine darüber hinausgehende Flächeninanspruchnahme würde dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden entgegenstehen, da die Waldrandstreifen landwirtschaftlich nicht effektiv bewirtschaftet werden können.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Zur Vermeidung einer Barrierewirkung sollten die Anlagen eine Flächengröße von 20 ha nicht überschreiten.	Dem Hinweis wird bereits gefolgt. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 50 ha, die sich auf ca. 5 qm Waldfläche, ca. 16 ha landwirtschaftliche Fläche und Wege und ca. 29 ha Sondergebietsfläche aufteilen. Die Sondergebietsfläche ist durch einen 100 m breiten Korridor geteilt. Die beiden Anlagenteile haben eine Größe von deutlich unter 20 ha. Im Entwurf wurde zudem ein weiterer Wildwechsel vorgesehen. Zudem entfallen die Anlagen im südlichen Teil des Geltungsbereichs, was zu einer erheblichen Verringerung der Barrierewirkung führt.	x			x	x	x	
			Alle 500 m sollte ein Wanderkorridor für Großwild mit einer Breite von 50-60 m angelegt werden.	Dem Hinweis wird dem Grunde nach gefolgt. Die Breite der Wildkorridore orientiert sich an den Größenangaben der Forstverwaltung. Im östlichen Geltungsbereich sind 2 Wildwechsel mit einer Breite von 15m vorhanden. Damit ist der Abstand zwischen den Wildkorridoren < als 500m. Eine darüber hinausgehende Flächeninanspruchnahme durch Wildkorridore würde dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden entgegenstehen, da die Wildkorridore landwirtschaftlich nicht effektiv bewirtschaftet werden können.	x			x	x	x	

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Die Grundrissprojektion der Modulflächen darf maximal 40% der Gesamtfläche im Solarpark erreichen.	Kenntnisnahme; Die Grundrissprojektion der Module im Vorhaben- und Erschließungsplan beträgt in etwa 40% der Gesamtfläche des Solarparks (Sondergebiet einschl. Verkehrsflächen und Anpflanzungen). Eine pauschale Festsetzung für die Projektionsflächen der Module ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen im B-Plan zur Versiegelung und Grundfläche in Verbindung mit den geforderten Schutz-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfüllen das Schutzziel bereist umfänglich. Grundsätzlich ist neben den Eingriffen in den Naturhaushalt auch der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu beachten. Eine großflächige Anlage mit geringer Leistung nimmt mehr Fläche pro erzeugtem Megawatt Strom in Anspruch, was im Extremfall dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden entgegen stehen könnte.							
			Eine faunistische Erfassung für Feldlerchen und andere Bodenbrüter ist erforderlich. Sofern Feldlerchen nachgewiesen werden, ist deren Schutz besonders zu beachten. Modulabstände sind anzupassen. Ein Ausweichen auf Feldflächen in der Umgebung (CEF-Maßnahme) ist nicht ohne Weiteres möglich, da auch hier bereits Brutpaare vorhanden sind.	Eine faunistische Erfassung erfolgte 2025 und es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der die nachgewiesenen Feldlerche und das Rebhuhn berücksichtigt.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Im Hinblick auf Amphibien sind nicht nur die Vorkommen sondern auch mögliche Wanderrouten zwischen Winter- und Sommerquartieren zu berücksichtigen.	Das Kartierspektrum wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wurden nur Reptilien, keine Amphibien nachgewiesen. Die Wanderung ist aufgrund der Festsetzung der Bodenfreiheit von 30 cm bei Zaunanlagen weiterhin gegeben.	x			x			
			Zum Schutz des Bodens ist ein Bodenschutzgutachten zu erstellen. Des Weiteren ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, welches insbesondere die entscheidenden Parameter im Hinblick auf funktionale Böden (physikalische und biochemische Parameter, Bodenfruchtbarkeit etc.) betrachtet.	Um Einwirkungen auf den Boden während der Bauphase zu vermeiden oder zu vermindern, Gefahren abzuwehren und damit ggf. schädliche Bodenveränderungen saniert werden, hat eine Bodenkundliche Baubegleitung die fachliche Beratung bei der Durchführung der Baumaßnahme zu übernehmen.	x			x	x		x
			Bei der Standortwahl ist die Nähe zum Verbraucher, Einspeisepunkt und Umspannwerk zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger hat einen Netzanschluss beim zuständigen Versorgungsunternehmen beantragt.	x						
			Baustraßen und Lagerflächen sollten auf bereits befestigten Wegen erfolgen. Bauarbeiten sollten nur bei trockenen Böden ausgeführt werden, um Verdichtungen zu vermeiden.	Die Haupteerschließungsachsen folgen bereits bestehenden oder früheren Wegen. Für Schwerlasttransporte werden Baustraßen angelegt und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Regelungen hierzu werden im städtebaulichen Vertrag getroffen. Alle übrigen Baumaschinen entsprechen den Lastannahmen landwirtschaftlicher Geräte.	x					x	

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Modultische sollten max. 5m tief sein. Zwischen den Tischen sind mind. 3,5 m, besser 5m Abstand einzuhalten. Die Tische sind zu rammen (keine Fundamente). Vom untersten Punkt der Modultische sind mindestens 80 cm Abstand zum Boden einzuhalten.	Der Bodenabstand beträgt ausweislich der Planung mindestens 1m. Es werden nur Rammfundamente zugelassen. Die vorgenannten Forderungen werden somit erfüllt. Die Modultischtiefe beträgt im aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan 5m. Zu Modultischiefen und Abständen zwischen den Modulen werden keine Festsetzungen getroffen, um flexibel auf die topographischen Gegebenheiten eingehen zu können und andererseits die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen so effektiv wie möglich zu nutzen (schonender Umgang mit Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB).	x	x		x	x		
			Zur Vermeidung der Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten sind Module entweder weiß zu umranden oder mit Hilfe weißer Striche zu unterteilen.	Das Gelände befindet sich auf einer Kuppe und ist durch Hanglagen geprägt. Größere Wasserlachen oder - Flächen sind nicht im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden, so dass keine gehäuften Ansammlungen von Wasserinsekten zu erwarten sind.		x					
			Im Bebauungsplan sollte ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung getroffen werden. Zudem sollte ein Entsorgungskonzept für Altmodule vorgelegt werden.	Diesbezügliche Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.	x						x
			Laut Umweltbundesamt gelten die Flächen als teilversiegelt. Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlagen sollte möglichst gering, und zwar bei maximal 5% liegen.	Der Versiegelungsgrad ist auf 4% beschränkt. Forderung demnach bereits erfüllt.	x						

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
35	Grüne Liga Thüringen		keine Stellungnahme								
36	Arbeitsgemeinschaft Artenschutz Thüringen		Aus landschaftstökologischen Gründen wird der Planung einschließlich der weiteren Zergliederung der Landschaft nicht zugestimmt.	Kenntnisnahme Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht dargestellt. Visualisierung bezüglich des Landschaftsbildes durchgeführt, mit dem Ergebnis dass markante Sichtbeziehungen erhalten bleiben. Eine zusätzliche Zerschneidung wird aus ökolog. Sicht durch Bodenfreiheiten von Zäunen sowie einen Wildkorridor vermindert. Migration ist weiterhin möglich. Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Nach der Standzeit der FF-PVA ist die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar und eine ggf. Zerstückelung aufgehoben.	x			x	x	x	
			Sollte die Anlage dennoch errichtet werden, ist eine flache Teichanlage im Gebiet zu errichten, um der freilebenden Tierwelt, welche noch nicht erfasst wurde, Wasser bereit zu stellen.	Es besteht kein naturschutzrechtliches Erfordernis. Das Gelände ist durch Hanglagen geprägt, größere Wasserlachen kommen nicht vor.		x					
			Durch die Belastung der Fläche mit PV Anlagen wird dem Boden ca. 50% der solaren Einstrahlung vorenthalten. Mit entsprechenden Folgen.	Die Beeinträchtigungen des Bodens sind im Umweltbericht erläutert und bewertet.	x			x			
			Das Verdichten des Bodens durch schwere Maschinen kann die Bodenporosität verringern, was die Durchlüftung und Wasseraufnahme des Bodens behindert.	Für Schwerlasttransporte werden Baustraßen angelegt und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Regelungen hierzu werden im städtebaulichen Vertrag getroffen. Alle übrigen Baumaschinen entsprechen den Lastannahmen landwirtschaftlicher Geräte.	x					x	

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Die Böden stellen für die Bodenorganismen eine überragende Funktion dar, deshalb sollten sie nicht beeinflusst werden (Siehe S. 9 des Umweltberichts).	Die Beeinträchtigungen des Bodens sind im Umweltbericht erläutert und bewertet.				x			
37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Thüringen		keine Einwände								
38	Landes Jagdverband Thüringen		keine Stellungnahme								
39	Europäisches Kultur- und Informationszentrum in Thüringen		Im südwestlichen Sondergebiet befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einem Baufenster. Dieser Festsetzung wird nicht zugestimmt. Außerdem fehlen textliche Festsetzungen für diese Maßnahme. Da es keinen Unterschied zur Maßnahme M1 (Extensivierung von Einsaatgrünland) handelt, könnte diese Maßnahme M1 zugeordnet werden.	Gemäß textl. Festsetzung gilt Maßnahme M1 dort wo Acker in Grünland oder SO umgewandelt wird. Dort wo bereits Einsaatgrünland besteht und extensiviert werden soll ist Maßnahme M2 festgesetzt. Textliche Festsetzungen sind vorhanden, siehe Begründung und Rechtsplan	x						
			Es fehlen Festsetzungen zu den zeichnerisch dargestellten privaten Grünflächen. Es kann dem B-Plan nicht entnommen werden, welche Maßnahmen vorgesehen sind.	Berücksichtigung. Die Festsetzung M1 wurde um priv. Grünflächen erweitert.	x			x	x		
			Die Heckenpflanzung P1 am westlichen Rand macht keinen Sinn aus Sicht des Naturschutzes. Die Heckenpflanzung steht für sich alleine ohne Verbindung zu anderen Heckstrukturen. Sollte die Hecke als Sichtschutz im Sinne des Landschaftsbildes fungieren, ist eine Verbindung zur bestehenden Waldstruktur herzustellen.	Aufgrund der Verkleinerung der Sondergebietsfläche ist der Einwand gegenstandslos.	x				x	x	
			Bei der Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope sollte eine Festsetzung nach § 9 (6) BauGB erfolgen und die Darstellung als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes erfolgen. Es ist nicht erkennbar, um welche Biotope es sich handelt.	Berücksichtigung, zeichnerisch als nachrichtliche Übernahme dargestellt. In Anlage 1.1 sind die ges. geschützten Biotope mit Nummern versehen, die im Umweltbericht beschrieben sind.				x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Bei den textlichen Festsetzungen 1.4.3 und 1.4.4 ist die Wiesensaatgutmischung genauer zu bestimmen. Es sollte sich um eine standortgerechte Mischung handeln.	Berücksichtigung, standortgerecht wurde ergänzt.	x			x	x		
			Bei der Festsetzung 1.4.2 (Erhalt von Feldgehölz) ist die Maßnahme bei Abgang von Feldgehölzen aufzunehmen. Des Weiteren fehlt ein konkreter Hinweis auf Pflanzliste und -qualität.	Berücksichtigung, im Falle des Abgangs ist die Bepflanzung gleichwertig zu ersetzen, wurde ergänzt.	x			x	x		
			Unter Festsetzung 1.4.5 fehlt der konkrete Hinweis auf die Anwendung der aufgeführten Pflanzliste.	Berücksichtigung	x			x	x		
			Es wird gebeten, die gewählte GRZ von 0.8 nochmals zu prüfen, ob diese für die Erschließung erforderlich ist. Da lediglich 4% der Baugebietsfläche von Modulen überspannt wird.	Dieser Einwand ist unverständlich. Bei der GRZ von 0.8 ist neben den Nebenanlagen und Zuwegungen die vertikale Projektion der überdeckten Fläche der Solarmodule berücksichtigt. Bei der Versiegelung von 4% sind lediglich die den Boden versiegelnden Fundamente, Zuwegungen und Nebenanlagen erfasst.		x		x			
			Eine Überschreitung der Baugrenze bis zu einem Meter durch auskragende Bauteile wird abgelehnt. Es steht ausreichend Fläche zur Verfügung, so dass die Baugrenzen auch größer oder weiter gefasst werden können.	Die Regelung vereinfacht die Umsetzung der Planung in der Realität und gibt dem Vorhabenträger Spielraum bei der optimalen Modulbelegung. Da der einzuhaltende brandschutzrelevante Waldabstand separat festgeschrieben ist, ist er von der gegenständlichen Regelabweichung der Baugrenze nicht betroffen.		x		x			
			Die Art der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist genauer zu definieren. Zudem ist zu erklären, welche Materialien verwendet werden.	Dem Einwand wird gefolgt, die Angaben werden konkretisiert.	x			x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			Im Nordwesten (Flurstück 290) wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Laut GOP liegt auf einem östlichen teil ein geschütztes Biotop. Eine Überplanung wird abgelehnt.	Es erfolgt keine Überplanung, die reale Abgrenzung der Streuobstwiese endet am bestehenden Weg. Die offizielle Abgrenzung resultiert aus Maßstabsungenauigkeiten.		x					
			In den GOP sind die gesetzlich geschützten Biotope mit der Bezeichnung E1 (Maßnahmenplan) aufgenommen. Es sind alle geschützten Biotope im Bestands- und Maßnahmenplan zu benennen.	Berücksichtigung, zeichnerisch als nachrichtliche Übernahme dargestellt. In Anlage 1.1 sind die ges. geschützten Biotope mit Nummern versehen, die im UB beschreiben sind.	x			x			
			In der Begründung wird auf den Grundsatz 5.29 des LEP verwiesen, wonach FF-PVA vorrangig auf baulich vorbelasteten Flächen oder Flächen, welche aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen, errichtet werden sollen. Der Planung ist nicht zu entnehmen, dass dies für den Standort zutrifft.	Der Verweis auf den Grundsatz 5.29 des LEP erfolgt im Rahmen der Aufzählungen der gesetzlichen und regionalplanerischen Grundlagen im Abschnitt 2.3 der Begründung. In Abschnitt 3 und 5 werden im Zuge der Untersuchung der Planungsalternativen auch die baulich vorbelasteten Flächen und Flächen, welche ein eingeschränktes Freiraumpotential haben, untersucht. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass entsprechende Flächen im Gemeindegebiet nicht oder nur unzureichend vorhanden sind.				x			
			Es fehlt eine ausreichende Betrachtung möglicher Standortalternativen im Gemeindegebiet. Die bestehende Prüfung ist nicht nachvollziehbar, da sich weder mit Umwelt- noch mit Naturschutzbelangen auseinander gesetzt wurde.	Die Prüfung der Standortalternativen im Gemeindegebiet wird auch im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutzbelange vertieft.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	Rechtsplan	V+E Plan	stb. Vertrag
			In der Begründung wird für den Boden auf einen mittleren Ertragswert hingewiesen und das die Fläche aus der Nutzung entfallen kann, da auf § 2 EEG und die Alternativenprüfung des Landkreises verwiesen wird. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da nicht ersichtlich ist, wie die anderen Schutzgüter gewichtet werden. Es ist eine Bodenfunktionsbewertung zu berücksichtigen.	Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird nur für die Dauer der Nutzung der Anlage ausgesetzt. Die Bodenfunktionsbewertung befindet sich im Umweltbericht, Kap. 4.3. Die Wichtung der Schutzgüter wurde in der überarbeiteten Begründung zum Parallelverfahren des Flächennutzungsplans dargelegt. In dieser Betrachtung werden auch die Ertragswerte des Bodens berücksichtigt.				x			
			Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.	Die Bestandteile gemäß Anl. 1 BauGB finden sich im Umweltbericht/UVP-Bericht wider.		x		x			
40	Arbeitskreis heimische Orchideen		keine Einwände								
41	Landesanglerverband Thüringen e. V.		keine Stellungnahme								
42	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V		keine Stellungnahme								

Gemeinde Ferna, 5. Änderung FNP – Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung in der Fassung vom 21.05.2025
Beteiligung von Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.05.2025
Abwägung zu eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	Änderung in						
					gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang				
1	Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur		keine Stellungnahme								
2	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	Katastrophenschutz	keine Stellungnahme								
3	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten		keine Stellungnahme								
4	Bundesnetzagentur		keine Stellungnahme								
5	Thüringer Landesverwaltungsamt	Belange der Raumordnung	Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung. Das besondere Gewicht wird in der Begründung nicht hervorgegestellt. Es fehlen dazu textliche Erläuterungen.	Die Begründung wird dahingehend ergänzt	x						
			Die Begründung trifft keine Erläuterungen zur Standortalternativenprüfung im Kontext mit der Flächennutzungsplanung. Es sind alle in Frage kommenden Flächen zu erfassen und zu bewerten sowie die Entwicklungsabsichten der Gemeinde zu berücksichtigen. Prinzipiell soll die Ausweisung von Flächen für FF-PVA anhand eines gesamtgemeindlichen Konzeptes erfolgen.	Die Standortalternativenprüfung (Abschnitt 3) bezieht sich auf den Landkreis und begründet im Wesentlichen den Bedarf im Zusammenhang mit den Entwicklungszielen des EEG. Ein zusätzlicher Abschnitt mit Betrachtung des Gemeindegebiets im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung wird noch ergänzt.	x						
								Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
								x	x		
								x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Anhand der unter § 4 des EEG 2023 genannten Sollvorschriften zu geplanten Ausbauzielen kann keine Rechtfertigung oder Anspruch auf entsprechende Planungen erwachsen.	Die Ausbauziele des EEG allein rechtfertigen keine Planung für eine spezifische FF-PVA, jedoch sind sie als Bedarfsangabe ein wesentlichen Bestandteil der Begründung. Ausgehend von einem gesetzlich beabsichtigten Bedarf und einer Untersuchung der Flächenalternativen im größeren und kleineren Umfeld einschließlich der Abwägung aller sonstigen Belange kann man die Eignung eines spezifischen Standorts untersuchen. Zudem ist davon auszugehen, dass die im EEG angestrebten Werte aufgrund der dynamischen Wirtschaftsentwicklung (z.B. im Bereich der Künstlichen Intelligenz und der damit verbundenen Errichtung von Rechenzentren oder der immer weiter steigenden Elektrifizierung des Verkehrs) bereits heute schon nach oben zu korrigieren sind.	x			x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Für Potential auf Dachflächen ist der 5km Umkreis um das Plangebiet angenommen. Die Untersuchung ist nicht passfähig und geht von einer Legitimierung des geplanten Standortes statt von einer offenen Standortwahl aus und arbeitet im Hinblick auf die Flächenpotentiale stark mit Annahmen und Schätzungen.	Die Dachflächenanalyse in Abschnitt 3 ist eine Hochrechnung für den Landkreis. In einem zusätzlichen Abschnitt wird die tatsächliche Fläche im Gemeindegebiet ermittelt. Auf Grund der sehr ländlichen Struktur bestehen im Gemeindegebiet keine weiteren größeren Dachflächen, welche einen nennenswerten Beitrag zur Versorgung mit Elektroenergie leisten können.	x			x	x		
			Auf die Erfordernisse der Raumordnung wird Bezug genommen (VB-Plan S. 14 ff), jedoch fließen diese nicht auf nachvollziehbare Weise in die Standortbetrachtung ein.	Die Begründung wird dahingehend vertieft.	x			x	x		
			Es bleibt unklar, ob im Gemeindegebiet von Ferna bereits vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential haben, sowie nicht mehr genutzte Deponiekörper, Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen vorhanden sind, welche sich laut LEP besser für die Errichtung einer FF-PVA eignen.	Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Die Untersuchung des Gemeindegebietes hinsichtlich derartiger Flächen wird vertieft.	x			x			
			Es fehlen Kartengrundlagen, welche die Aussagefähigkeit und Nachvollziehbarkeit der Standortuntersuchung unterstützen. Die textliche Argumentation ist nicht ausreichend.	Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Die Untersuchung des Gemeindegebietes wird auch mittels zeichnerischer Darstellung verdeutlicht (Anlage 1 zur Begründung).	x			x			
			Auf Seite 8 der Begründung sind die Erfordernisse des LEP nicht korrekt wiedergegeben. Es gilt die Fassung der Änderung durch Verordnung vom 05.08.2024, GvBl. 12/2024 vom 30.08.2024	Die Begründung wird dahingehend überarbeitet.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
		Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde - Umfang der Standortauswahl	Um welche Flächen es sich bei der Waldinanspruchnahme handelt, kann der Planzeichnung sowie den sonstigen Unterlagen nicht entnommen werden.	Die Flächen haben eine Größe von 0,07ha und sind im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren näher bezeichnet.	x				x		
			Die Auswahl und Darstellung von FF-PVA muss in plausibler Art und Weise im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ferna nach nachvollziehbaren objektiven Kriterien erfolgen. Sie darf weder von Wünschen der Eigentümer noch von finanziellen Voraussetzungen dominiert sein. Die erfolgte Flächenauswahl ist nicht schlüssig ermittelt bzw. wegen fehlender Übersichtskarten nicht nachvollziehbar.	Die Planungsalternativen werden in der Begründung auf Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans vertiefend untersucht.	x			x	x		
			Auf Grundlage eines nachvollziehbaren Rahmenkonzeptes ist zu prüfen, ob die vorgesehenen 2 Teilbereiche aus gesamtgemeindlicher Sicht geeignete Standorte - ggfls. neben weiteren - zur Errichtung einer FF-PVA sind. Dabei sind neben raumordnerischen und fachplanerischen Beachtens- und Berücksichtigungsgeboten insbesondere die nach § 1 (5) und (6) BauGB sowie § 1a (2) und (3) BauGB zu berücksichtigen.	Die Planungsalternativen werden in der Begründung auf Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans und der raumordnerischen Belange unter Beachtung der §§ 1 (5) und (6) BauGB sowie § 1a (2) und (3) BauGB vertiefend untersucht.	x			x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Auch die Abgrenzung der geplanten Flächen ist nicht plausibel. Es verbleiben mehrere Splitterflächen, welche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen, obwohl eine Bewirtschaftung wegen der dann angrenzenden Solarmodulflächen fraglich erscheint.	Dem Einwand wurde gefolgt. Die Splitterfläche im nordöstlichen Bereich wurde in die Sonderfläche integriert. Zudem wurde die Flächenkulisse auch für landwirtschaftliche Nutzung geöffnet, um eigentumsrechtliche Spannungen zu vermeiden. Im südlichen Bereich wurde die Sondergebietsfläche verkleinert, so dass der gesamte Höhenzug an der südlichen Gemeindegrenze vom Nissetal bis zu den östlich gelegenen Waldgebieten unbebaut bleibt und auch hier Zersplitterungen vermieden werden.	x			x	x		
		Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde - Beachtung der Bodenschutzklausel, Bewertung des Naturraums	Vor dem Hintergrund, der nach § 1a Abs. 2 BauGB bestehenden Pflicht, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ausführlich zu begründen, ist im Rahmen einer schlüssigen Standortalternativenprüfung zu begründen, in wie weit geeignetere Flächen zur Verfügung stehen. In den Ausführungen fehlen bislang Hinweise im Hinblick auf den Verlust landwirtschaftlicher und als Wald genutzter Flächen.	Die Begründung wird dahingehend ergänzt.	x			x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Im Übrigen ist es aus städtebaulichen, gestalterischen und nutzungsrelevanten Gründen nicht nachvollziehbar, weshalb durch die Planung Splitterflächen unterschiedlicher Größe entstehen.	Dem Einwand wurde gefolgt. Die Splitterfläche im nordöstlichen Bereich wurde in die Sonderfläche integriert. Zudem wurde die Flächenkulisse auch für landwirtschaftliche Nutzung geöffnet, um eigentumsrechtliche Spannungen zu vermeiden. Im südlichen Bereich wurde die Sondergebietsfläche verkleinert, so dass der gesamte Höhenzug an der südlichen Gemeindegrenze vom Nissetal bis zu den östlich gelegenen Waldgebieten um den Hundeshagener Berg unbebaut bleibt und auch hier Zersplitterungen vermieden werden.	x			x	x	x	
			Im Übrigen liegen die Flächen in einem hochwertigen Naturraum, welches sich in der Ausweisung des Gebiets als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und Tourismus und Erholung niederschlägt sowie im Natura 2000 Vogelschutzgebiet Untereichsfeld-Ohmgebirge.	Die diesbezüglichen Inhalte werden in der Begründung vertieft. Für die Lage im Vogelschutzgebiet wurde im Parallelverfahren eine SPA-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen.	x			x	x		
6	Regionale Planungsstelle Nordthüringen	beim Thüringer Landesverwaltungsamt	keine Stellungnahme								
7	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Abt. 3 - Naturschutz	Hinweis, dass Plangebiet vollständig im LSG Obereichsfeld und im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal liegt. Eine Prüfung durch die ONB erfolgte nur im Hinblick auf Kategorie Naturschutzgebiet, LSG, Biosphärenreservat/ Kern- und Pflegezonen, Nationalpark, Nationales Naturmanagement. Alle anderen naturschutzrechtlichen Belange werden von der UNB geprüft.	Die UNB wurde im Verfahren beteiligt. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines LSGs oder Naturparks.	x						

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
		Abt. 4 und 5 - Wasserwirtschaft I und II	Keine Betroffenheit, keine Stellungnahme als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes. Sofern privatrechtliche Belange bei der Projektumsetzung betroffen sind, sind diese mit der Thüringer Landgesellschaft, Abt. Grundbesitz abzustimmen.	Hinweis wird in städtebaulichen Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x						x
		Abt. 6 - Technischer Umweltschutz Genehmigungen	keine Betroffenheit								
		Abt. 7 - Technischer Umweltschutz Überwachung	keine Betroffenheit/ keine Bedenken								
		Abt. 8 - Geologischer Landesdienst und Bergbau	Hinweis zu Anzeigepflicht von geologischen Untersuchungen gemäß § 8 Geologiedatengesetz	Hinweis wird in städtebaulichen Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x						x
			Hinweis zu Dokumentationspflicht von geologischen Untersuchungen gemäß § 9 Geologiedatengesetz	Hinweis wird in städtebaulichen Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x						x
8	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		Im Bearbeitungsgebiet befinden sich keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Raumbezugs des Freistaates Thüringen. Sofern die Belange des Landesamtes in späteren Planungsphasen betroffen sind, sind diese vom Landesamt als TÖB zu prüfen. Da das gegenständliche Verfahren ein Vorentwurf ist, und keine unmittelbaren Baumaßnahmen geplant sind, sind keine Sicherungsmaßnahmen nötig. Der Planbereich ist von Flurbereinigungsverfahren und anderen Maßnahmen nicht betroffen.	Der Hinweis, dass Änderungen im weiteren Verlauf der Planung, welche die Belange des Amtes betreffen (Z.B. Flurstücks Struktur, Bezeichnung der Gemarkung, und der Flurnummern), im konkreten Einzelfall vom TLBG geprüft werden müssen, wird in die Begründung und den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x						x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
9	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	Straßenbauamt Nordthüringen	Es wird auf das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 247 Ortsumfahrung Ferna Teistungen verwiesen. Damit verbunden sind Änderungen im nachgeordneten Netz., einschl. der Führung der Wirtschaftswege (Stand 2. Planänderung). Der Geltungsbereich berührt weder Trassen- noch Kompensationsflächenplanungen des Neubauprojektes. Der Verlauf der neuen Trasse sowie die damit verbundene Neuordnung der Straßen und Wege müssen jedoch bei der Erschließungskonzeption des Sondergebiets berücksichtigt werden (siehe UL 16.01 Blätter 1b und 2b - Wirtschaftswegekonzept).	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	x			x	x		
			Im Rahmen der erforderlichen SPA-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet SPA Nr. 11 (siehe Kapitel 5.2 der Begründung) sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Neubaus der B 247 OU Ferna Teistungen auf selbiges Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen (Prüfung der Summationswirkung, siehe UL 19.3 - Erheblichkeitseinschätzung).	Der Hinweis wird in der SPA-Prüfung im VB-Planverfahren berücksichtigt. Es konnten für das Vorhaben keine Wirkungen festgestellt werden, die die Möglichkeit offensichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumkomplexe und Vogelarten entsprechend der Gebietscharakteristik hervorrufen könnten. Somit ergeben sich auch keine Summationswirkungen im Hinblick auf weitere Pläne oder Projekte.	x				x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Gemäß dem Vorentwurf zum VB-Plan Nr. 8, Grünordnung, Anlage 1.2 - Maßnahmenplan vom 21.05.2025 befinden sich alle vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs. Sollten im Zuge der Planfortschreibung, z.B. aufgrund der noch ausstehenden Faunakartierung, weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig sein, sind diese unter Berücksichtigung des LBP-Maßnahmenkonzepts zum Neubau der OU B 247 Ferna/ Testungen zu planen. Das TLBV Region Nord ist diesbezüglich und auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei ggfls. erforderlichen Planungen von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans berücksichtigt. Ein Verweis wird im städtebaulichen Vertrag des B-Planverfahrens aufgenommen.	x				x		x
		Liegenschaftsmanagement	keine Einwände								
10	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum		Auch wenn die Fläche eine geringe Bodenfruchtbarkeit aufweist und nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung liegt, ist sie dennoch als landwirtschaftlich nutzbarer Boden grundsätzlich zu erhalten. Die Flächen ermöglichen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion. Die geplante Inanspruchnahme von 50 ha landwirtschaftlicher Fläche überschreitet deutlich den Rahmen einer raumverträglichen Maßnahme im Außenbereich. Eine Überbauung dieser Flächen würde zu einem Verlust wertvoller Agrarstandorte führen und darüber hinaus auch zu einer Verschlechterung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche.	Ausweislich der Vorentwurfsplanung waren lediglich 35 ha des Geltungsbereichs als Sondergebiet ausgewiesen. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs wurde auch aufgrund der Einwände des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Sondergebietsfläche zugunsten der landwirtschaftlich genutzten Fläche nochmals um 15 % auf 29 ha verringert.	x			x	x		x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Aufgrund der Lage auf Ackerland wird das Plangebiet des B-Plans aus Sicht der Agrarstruktur kritisch gesehen und Einwand erhoben. Indirekt oberirdisch abgeschirmte Flächen gelten als teilversiegelt, da Versickerung und Verdunstung nicht auf der gesamten Fläche stattfinden kann. Dies führt zum vollständigen Funktionsverlust, zum anderen wird die Fläche durch Überschirmung der Module beschattet, was zu einem Energieentzug für Bodenlebewesen und Pflanzen führt. Ebenfalls kommt es aufgrund des linearen Eintrags des Regenwassers zu einem erhöhten Erosionsrisiko bzw. zur Änderung des Wasserhaushaltes, was Auswirkungen auf die Bodenstruktur hat.	Der Feststellung wird entsprochen und ist im Umweltbericht erläutert. Es kommt zu einer Verringerung der Bodenfunktionen, aber keinem vollständigen Verlust. Gleichzeitig erfolgen durch die Umstellung auf extensive Grünlandwirtschaft auf keine Pestizid- und Düngeeinträge sowie geringere Bodenbearbeitung, was sich positiv auf die Vielfalt der Bodenorganismen auswirken kann, die Humusbildung und mittelfristig die Bodenfunktionen fördern kann. Die Fläche wird nach der Standzeit der FF-PVA wieder landwirtschaftlich genutzt.	x			x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Zudem kommt es zu Beeinträchtigungen bei Bautätigkeiten und durch Befahren/ Pflegen der Anlagen	Im Zuge der Bautätigkeit (Auf- und Abbau) werden für Schwerlasttransporte Baustraßen angelegt, welche die Belastungen aufnehmen und verteilen und nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag des VB-Planverfahrens übernommen. Die übrigen Baufahrzeuge entsprechen in etwa den Achslasten von landwirtschaftlichen Maschinen bzw. Forstmaschinen (Mähdrescher, Traktor, Zugmaschine, Ponsse Elephant). Während der Standzeit der Anlage ist die Belastung durch Fahrverkehr vergleichbar mit einer landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen.	x				x		x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen soll insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen und auf Gebieten erfolgen, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential haben. Die Verfestigung der Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich, sollen für Freiflächen-PV Anlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete verwendet werden. (LEP Thüringen, Grundsatz 5.2.8)	Bei den Flächen handelt es sich ausweislich der Aussage des Einwenders nicht um hochwertige Böden. Die Flächen sind weder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet. Die bestehenden Planungsalternativen wurden in der Begründung bezogen auf den Landkreis untersucht und hochgerechnet. Ausweislich der Alternativenprüfung unter Kapitel 3 können die im EEG verankerten Ausbauziele im Landkreis bis 2040 nicht auf Dachflächen und baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen, oder in Gebieten, die keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsmarkierung oder nur eine Vorbehaltsmarkierung haben, erreicht werden.	x			x	x	x	
			Es wird eine Prüfung des Vorhabens durch die Obere Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit bezüglich der geplanten Größe und Abwägung dazu auf Grund der Lage von Teilen des Plangebiets im Vorbehalts- und Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung, welches durch den Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen wird, gefordert.	Das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde beteiligt. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Vorbehalts- oder Vorranggebiet!	x						

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk				Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
					gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang				
			Die gegenständliche UVP enthält keine Informationen darüber, ob eine Erfassung der Feldhamsterpopulation stattfinden wird. Maßnahmen zum Feldhamsterschutz sind zukünftig auch mit dem TLLR sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen.	Hinweis zu Vorkommen des Feldhamsters ist im UVP-Bericht des Bebauungsplans ergänzt. Gemäß TLUBN (2025) bestehen keine potenziellen bodenbezogenen Feldhamsterhabitate, daher erfolgten diesbezüglich keine Untersuchungen.	x				x		
			Für die Errichtung einer FF-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.	Hinweis ist im GOP des Bebauungsplanverfahrens ergänzt. Da eine Festsetzung zum Rückbau der PV-Anlage und nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzung besteht, erfolgt nur die Aufwertung von Acker in P1-P3 Hecken, Baumreihen und Einzelbäume sowie von Intensivgrünland in M2 - Extensivgrünland. Es könnten als "Ökokonto" für Kompensationsforderungen anderer Planungen zur Verfügung gestellt werden soweit die zuständige Naturschutzbehörde dem zustimmt.	x				x		
			Die Wiedernutzbarmachung von Ackerland der nach Ablauf der Nutzungsdauer eventuell zurückzubauenden Freiflächenanlage darf nicht als Eingriff für den bis dahin entwickelten Bewuchs bewertet werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Regelung der Folgenutzung der Sondergebietsflächen ohne Auflagen ist die Wiedernutzbarmachung der Sondergebietsflächen für die Landwirtschaft nicht als Eingriff zu werten.	x				x		
			Im vorliegenden Fall wird auf die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage zugunsten einer konventionellen FF-PVA verzichtet. Eine Begründung dafür ist nachvollziehbar darzulegen.	Eine Begründung, warum nach Abwägung keine Agri-PV Anlage errichtet wird, wird in der Begründung ergänzt.				x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Es wird auf die Einhaltung des Gebots zur größtmöglichen Schonung des Außenbereichs verwiesen.	Es wird auf die Standortalternativenprüfung verwiesen. Ferner werden PVA an der Südgrenze des Geltungsbereichs im Umfang von ca. 5 ha zurückgenommen. Ferner sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt. Der Standort wird nach der Standzeit der FF-PVA wieder landwirtschaftlich genutzt.	x			x	x		
			Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.	Die Baugrenzen werden eingehalten.	x						
			Der Schutz des Mutterbodens und das Minimierungsgebot gem. §§ 1a, 202 BauGB und §§ 1 und 2 BBodSchG sind zu beachten.	Der bereits im Rechtsplan enthaltene Hinweis zum Bodenschutz im Bebauungsplan wird konkretisiert.	x				x		
			Zufahrten auf Flächen sind den Bewirtschaftern jederzeit zu gewährleisten.	Die bestehenden Zufahrten und Wege bleiben erhalten. Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans übernommen.	x				x		x
			Der Bewirtschafter ist rechtzeitig zu informieren, denn Veränderungen an den Feldblöcken sind beim TLLLR, Ref 57 durch die Landwirte anzuzeigen. Der Antrag auf Fördermittel hat bis zum 15.05. des entsprechenden Jahres zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf Betriebsprämien berechnet werden.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans übernommen.	x						x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Es wird grundsätzlich gefordert, dass gem. § 15 (3) BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Es ist keine zusätzliche Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, siehe Anlage 1 GOP. Die Kompensation erfolgt im Gebiet. Es wurden im Süden PVA zurückgenommen und bleiben als Landwirtschaftsfläche bestehen.	x				x		
			Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauantragsverfahren zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, ist das TLLLR gemäß § 6 ThürNatG erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans übernommen.	x						x
			Die Rückbauverpflichtung (S. 5 Begründung zum B-Plan) soll den Unterlagen beigelegt werden.	Die Rückbauverpflichtung sowie deren rechtliche und finanzielle Absicherung wird im städtebaulichen Vertrag des VB-Plans geregelt.	x						x
			Es werden Hinweise zu Beihilfebedingungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen gegeben.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans übernommen.	x						x
			Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) ist zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans übernommen.	x						x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
		Bewirtschaftung	Die betroffene Fläche befindet sich in einem durchgehend landwirtschaftlich genutzten Raum, in dem insbesondere Haupterwerbsbetriebe mit mittlerer und größerer Schlagstruktur wirtschaften. Die dauerhafte Entnahme von 50 ha. aus der Nutzung entzieht der regionalen Agrarstruktur substanzielle Flächenressourcen, was zu einer Verschärfung der Flächenkonkurrenz führt. Auch die Möglichkeit einer extensiven Zwischennutzung (z.B. Beweidung) ändert nichts an der Tatsache, dass die Flächen für den regulären Ackerbau für Jahrzehnte hinweg nicht zur Verfügung stehen.	Ausweislich der überarbeiteten Entwurfsplanung sind lediglich 29ha des Geltungsbereichs als Sondergebiet ausgewiesen. Damit wurde der Flächenverlust für die Agrargenossenschaft im Vergleich zum Vorentwurf nochmals deutlich verringert. Der Bewirtschafter, die Agrargesellschaft Hahletal mbH bewirtschaftet eine Fläche von ca. 800 ha. Der oben genannte Flächenverlust von 29 ha entspricht demnach einen Anteil von 3,5% der Gesamtfläche, womit keine existenzgefährdende Wirkung vom Vorhaben ausgeht. Im Übrigen werden die Flächen nicht außerordentlich gekündigt sondern die Pachtverträge laufen aus. Insofern musste die Agrargenossenschaft auch jetzt schon davon ausgehen, dass die Eigentümer die Flächen zukünftig anderweitig nutzen.	tw			x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Der Landwirtschaftsbetrieb, welcher die Flächen derzeit bewirtschaftet, lehnt das geplante Photovoltaikprojekt entschieden ab. Dies wurde bereits gegenüber der Gemeinde kommuniziert. Er begründet die Ablehnung mit Existenzbedrohung durch Verlust der Bewirtschaftsfläche. Zudem gibt es keine geeigneten Zufahrtswege zu den betroffenen Flächen, die für landwirtschaftliche Fahrzeuge oder als Notfallzufahrt dienen könnten. Dies würde auch die Nutzbarkeit der Anwohner und Touristen beeinträchtigen. Es sollten eher Dachflächen und ungenutzte Flächen wie die Mülldeponie in Kallmerode für PV Anlagen zu nutzen.	Die bestehenden Planungsalternativen wurden in der Begründung bezogen auf den Landkreis untersucht und hochgerechnet. Ausweislich der Alternativenprüfung unter Kapitel 3 können die im EEG verankerten Ausbauziele im Landkreis bis 2040 nicht auf Dachflächen und baulich vorbelasteten Flächen erreicht werden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Anlage in Kallmerode zur Verfügung stünde und eine Bebauung mit PV Modulen technisch möglich wäre, könnten dort aufgrund der Topographie lediglich 6 ha belegt werden. Die geeignete Zuwegung zu den Flächen wird hergestellt. Es stehen ausreichend Flurstücke in Gemeindebesitz zur Verfügung. Die Zuwegungen werden durch den Vorhabenträger errichtet. Entsprechende Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.	x			x	x		
			Das gesamte Areal liegt im Natura 2000 Gebiet und ist als Vogelschutzgebiet deklariert. Es gab bereits Abstimmungen mit dem TLUBN und dem Forstamt bezüglich spezieller Schutzmaßnahmen. Die Rodung der Wälder und die und die Installation von PV Anlagen würde den Lebensraum und die Jagdreviere geschützter Vogelarten sowie von Großwild erheblich beeinträchtigen.	TLUBN und Forstamt haben keine abschlägige Stellungnahme abgegeben. Es werden keine Wälder gerodet, es wird ein Wildkorridor errichtet und landwirtschaftliche Flächen bleiben erhalten. Zudem wurde die Sondergebietsfläche im Vergleich zum Vorentwurf nochmals deutlich verringert.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
11	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Archäologische Denkmalpflege	Keine grundsätzlichen Einwände. Verweis auf bereits in der Vergangenheit archäologische Funde in der Umgebung. Es muss mit weiteren Bodendenkmale gerechnet werden. Jegliche Erdarbeiten sind 2 Wochen vor Baubeginn beim TLDA, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Diese Forderung ist gemäß " 12 Ziff. 2 ThürDSchG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.	Der Hinweis wird entsprechend in der Begründung sowie im städtebaulichen Vertrag des Bebauungsplans ergänzt.	x				x		x
		Untere Denkmalschutzbehörde	In Sichtbeziehung zu dem Vorhaben befinden sich die Kulturdenkmale Burg Bodenstein und Wehnder Warte. Im Fall der genannten Kulturdenkmale trägt Ihre Raumwirkung, d.h. ihre visuellen und inhaltlichen Bezüge zu dem sie umgebenden Raum wesentlich zu Ihrer Denkmaleigenschaft bei. Daher sind Erhalt und Pflege Ihres Erscheinungsbildes und ihrer Wahrnehmbarkeit in der Landschaft sowie die Ablesbarkeit und Erlebbarkeit historischer räumlicher Bezüge zentrale denkmalfachliche Belange. Darauf basierend gilt es im Zusammenhang mit dem Vorhaben vor allem, Sichtbeziehungen zwischen dem Denkmal und dem Vorhaben sowie eine mögliche Konkurrenz der Raumwirkungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die im GOP vorhanden Sichtverschattungen durch Anpflanzungen an der nördlichen Grenze sind durch zusätzliche Sichtbarrieren durch Begrünungen im Osten (Richtung Burg Bodenstein) und Bepflanzungen in Verlängerung des Scharfenbergs (aus Blickrichtung der Wehnder Warte vor der Maßnahme P3) zu ergänzen.	Die Heckenpflanzungen werden im Bebauungsplan ergänzt. Der Umweltbericht des Bebauungsplans wird angepasst.	x			x	x	x	
12	Thüringer Landesamt für Finanzen	OFD Erfurt	keine Stellungnahme								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
13	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz	TLV Abteilung Arbeitsschutz	Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.	Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag des VB-Plans verankert.	x						x
			Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalstelle Nordthüringen, ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthalten.	Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag des VB-Plans verankert.	x						x
			Für die Anlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit Ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.	Die Hinweise werden im städtebaulichen Vertrag des VB-Plans verankert.	x						x
14	Landkreis Eichsfeld	Belang Naturschutz	Planung berührt EG-Vogelschutzgebiet Untereichsfeld - Ohmgebirge, Es ist eine FFH Vorprüfung und ggfls. eine FFH Erheblichkeitsprüfung anzufertigen. Aus diesen Prüfungen folgend können auch weitere Schritte notwendig werden.	Die SPA-Verträglichkeitsprüfung ist dem B-Planverfahren als Anlage beigefügt.	x				x		
			Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet bzw. direkt angrenzend. Die gesetzlich geschützten Biotop sind bei der Planung zu berücksichtigen und zum Erhalt festgesetzt.	Kenntnisnahme, Biotop sind im B-Planverfahren berücksichtigt.	x				x		
			Es sind artenschutzrechtliche Kartierungen durchzuführen und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erstellen. Folgend können auch hier Ausnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich werden.	Die artenschutzrechtliche Kartierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind dem B-Planverfahren als Anlage beigefügt.	x				x		
		Belang Wasserwirtschaft	keine Einwände								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
		Belang Immissionsschutz	Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zugeordnet werden, dass u.a. schädlichen Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Flächen sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG). Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebiets in einem Abstand von mehr als 500 m zur nächsten schützenswerten Wohnbebauung ist einzuschätzen, dass mit Umsetzung organisatorischer und technischer Maßnahmen zum Immissionsschutz schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendungen und Geräusche vermieden werden können. Im Zuge der weiteren Planung sind anlagenkonkretisierende Unterlagen (Aufstellungspläne und Beschreibung der Module, Standorte Trafo technische Daten und ggfls. gutachterliche Stellungnahmen) dem Abwägungsmaterial zur konkreten Prüfung der Belange des Immissionsschutzes beizufügen.	Aus Gründen des Immissionsschutzes wurde der Hinweis zur Erstellung eines Blendschutzgutachtens in den Bebauungsplan und den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Da der Geltungsbereich von der schützenswerten Umgebung aus nicht eingesehen werden kann bzw. die Anlagen entgegen der Blickrichtung ausgerichtet sind, sind keine größeren Blendwirkungen zu erwarten. Auf eine vertiefende Stellungnahme kann im Zuge der Bauleitplanung verzichtet werden. Eine abschließende gutachterliche Wertung wird im Zuge der Genehmigungsplanung anhand der tatsächlichen Anlagengeometrie durchgeführt. Entsprechende Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.	x				x		x
		Belang Bauaufsicht/ Städtebau	keine Einwände								
		Belang Bodenschutz/ Altlasten	Bei der Planaufstellung sind Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Für eine sachgerecht und rechtskonforme Berücksichtigung des Schutzgutes Boden ist die Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie zu verwenden.	Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden Regelungen zum Pflege- und Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische und bodenkundlichen Baubegleitung im städtebaulichen Vertrag verankert.	x				x		x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zum VB-Plan Nr. 8. Hinsichtlich der erforderlichen Umweltprüfung kann auf die bodenbezogenen Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplans zurückgegriffen werden.		x				x		x
		Belang Denkmalschutz	Archäologie/ Bodendenkmalpflege: Keine grundsätzlichen Einwände. Verweis auf bereits in der Vergangenheit archäologische Funde in der Umgebung. Es muss mit weiteren Bodendenkmalen gerechnet werden. Jegliche Erdarbeiten sind 2 Wochen vor Baubeginn beim TLDA, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Diese Forderung ist gemäß " 12 Ziff. 2 ThürDSchG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.	Der Hinweis wird in den Hinweisen, der Begründung und dem städtebaulichen Vertrag des Bebauungsplans ergänzt.	x				x		x
			Bau- und Kunstdenkmalpflege: dem Vorhaben kann seitens der UDSchB erst zugestimmt werden, wenn die ausführliche Stellungnahme des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege vom TLDA vorliegt, die der UDSchB wird sodann nachgereicht. In der näheren Umgebung befinden sich Kulturdenkmäler (Wehnder Warte, Burg Bodenstein), welche nicht direkt betroffen sind, jedoch ist die Raumwirkung auf die Denkmale zu beachten.	Die Stellungnahme des TLDA ist eingegangen. Dieser wird vollumfänglich gefolgt. Der Hinweis wird im Rechtsplans, der Begründung und dem städtebaulichen Vertrag des Bebauungsplans ergänzt.	x			x	x		x
			Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.	Der Hinweis wird im städtebaulichen Vertrag des VB-Plans verankert.	x				x		x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, sodass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen sämtliche dabei entstehenden Kosten zu tragen hat.	Der Hinweis wird im städtebaulichen Vertrag des VB-Plans verankert.	x				x		x
15	Forstamt Leinefelde		Die Nutzungsänderung von 0,07 ha Wald in andere Nutzungsart ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beantragen und gemäß Bescheid von der unteren Forstbehörde durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe auszugleichen.	Hinweis wird in stb. Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x				x		x
			Es ist ein Mindestabstand der Anlagen einschließlich Einzäunung von 30m zu benachbarten Waldflächen einzuhalten, um deren Bewirtschaftung durch deren Eigentümer weiterhin zu gewährleisten und Gefahren, die von Waldflächen für die Anlagen ausgehen, zu vermeiden.	Forderung bereits in den Plänen berücksichtigt. Forderung wird in stb. Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x			x			x
			Um die Erreichbarkeit der Waldflächen weiterhin zu gewährleisten, sind vorhandene Zuwegungen von der Einzäunung auszugrenzen und für benachbarte Waldbesitzer nutzbar zu halten.	Forderung bereits in den Plänen berücksichtigt. Forderung wird in stb. Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x			x			x
16	Polizeiinspektion Eichsfeld		Da die abgelegene Lage des Solarparks ein erhöhtes Risiko darstellt, wird die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes empfohlen, in welchem die Umzäunung des Gebietes, eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen), Alarmsystem mit Fernüberwachung sowie regelmäßige Kontrollen durch den Betreiber geregelt werden sollten.	Die Hinweise werden in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x						x
17	Industrie- und Handelskammer Erfurt	Regionalbüro Heilbad Heiligenstadt	keine Einwände								
18	Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe		keine Einwände								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
19	Kath. Kirchengemeinde St. Ursula		keine Stellungnahme								
20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Infra I 3	keine Einwände								
21	Deutsche Bahn AG	DB Immobilien Liegenschaftsmanagement	keine Stellungnahme								
22	Landeseisenbahnaufsicht Thüringen		keine Stellungnahme								
23	Thüringer Fernwasserversorgung		keine Einwände								
24	EEW GmbH Duderstadt	Eichsfelder Energie- und Wasserversorgung GmbH	keine Stellungnahme								
25	Lindenberger Wirtschaftsbetriebe		keine Einwände								
26	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG		Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen. In dem ausgewiesenen Planungsbereich sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist eine Auskunft über Versorgungsleitungen einzuholen. Netzausbaumaßnahmen bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen können jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Die vorliegende Beteiligung gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage für einen Netzanschluss. Im Plangebiet besteht die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber.	Die Hinweise werden in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans übernommen.							x
27	Thüringer Netkom GmbH		keine Einwände								

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
28	Deutsche Telekom Technik GmbH		keine Stellungnahme								
29	HVE Eichsfeld Touristik e.V.		keine Stellungnahme								
30	Teistungen	über VG Lindenberg/ Eichsfeld	keine Einwände								
31	Tastungen	über VG Lindenberg/ Eichsfeld	keine Einwände								
32	Leinefelde Worbis	Stadt Leinefelde-Worbis	keine Stellungnahme								
33	NABU Thüringen		keine Stellungnahme								
34	BUND Landesverband Thüringen e.V.	Landesgeschäftsstelle	Da das Geltungsbereich in einem Natura 2000 Gebiet liegt, kann der Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche Photovoltaik nicht zugestimmt werden.	Eine SPA-Verträglichkeitsprüfung ist dem B-Planverfahren beigelegt.	x				x		
			Dass die Struktur- und Artenvielfalt vor Ort deutlich verbessert wird und ein erweitertes Brutstätten- und Nahrungsangebot insbesondere für die ortsansässigen und durchziehenden Vogelarten im Schutzgebiet geschaffen wird, lässt sich nicht durch qualitativ sorgfältig durchgeführte Studien belegen.	Textstelle wurde angepasst.	x			x			
			Durch das Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungen und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt zur Änderung des Bodenfeuchteregiments.	Dem Hinweis wird dem Grunde nach gefolgt und ist im Kap 6.6. im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk				Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
					gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang				
			Die Mindestabstände zu Waldflächen (150 m) und zu Gehölzen und wertvollen Biotopen (50 m) dürfen nicht unterschritten werden.	Dem Hinweis wird dem Grunde nach gefolgt - vergleiche Bebauungsplanverfahren. Bei der Breite der Waldabstände orientieren wir uns an den Größenangaben der Forstverwaltung (30m). Eine darüber hinausgehende Flächeninanspruchnahme würde dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden entgegenstehen, da die Waldrandstreifen landwirtschaftlich nicht effektiv bewirtschaft werden können.	x				x		
			Zur Vermeidung einer Barrierewirkung sollten die Anlagen eine Flächengröße von 20 ha nicht überschreiten.	Dem Hinweis wird bereits gefolgt. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 50 ha, die sich auf ca. 5 qm Waldfläche, ca. 16 ha landwirtschaftliche Fläche und Wege und ca. 29 ha Sondergebietsfläche aufteilen. Die Sondergebietsfläche ist durch einen 100 m breiten Korridor geteilt. Die beiden Anlagenteile haben eine Größe von deutlich unter 20 ha. Im Entwurf des Bebauungsplanes wurde zudem ein weiterer Wildwechsel vorgesehen. Zudem entfallen die Anlagen im südlichen Teil des Geltungsbereichs, was zu einer erheblichen Verringerung der Barrierewirkung führt.	x				x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Alle 500 m sollte ein Wanderkorridor für Großwild mit einer Breite von 50-60 m angelegt werden.	Dem Hinweis wird dem Grunde nach gefolgt. Vergleiche Darstellung im Bebauungsplan. Die Breite der Wildkorridore orientiert sich an den Größenangaben der Forstverwaltung. Im östlichen Geltungsbereich sind 2 Wildwechsel mit einer Breite von 15m vorhanden. Damit ist der Abstand zwischen den Wildkorridoren < als 500m. Eine darüber hinausgehende Flächeninanspruchnahme durch Wildkorridore würde dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Boden entgegenstehen, da die Wildkorridore landwirtschaftlich nicht effektiv bewirtschaftet werden können.	x				x		
			Die Grundrissprojektion der Modulflächen darf maximal 40% der Gesamtfläche im Solarpark erreichen.	Regelungsinhalt Bebauungsplan - vergleiche dortige Abwägung					x		
			Eine faunistische Erfassung für Feldlerchen und andere Bodenbrüter ist erforderlich. Sofern Feldlerchen nachgewiesen werden, ist deren Schutz besonders zu beachten. Modulabstände sind anzupassen. Ein Ausweichen auf Feldflächen in der Umgebung (CEF-Maßnahme) ist nicht ohne Weiteres möglich, da auch hier bereits Brutpaare vorhanden sind.	Eine faunistische Erfassung erfolgte 2025 und es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt, der die nachgewiesenen Feldlerche und das Rebhuhn berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen sind im parallelen Bebauungsplanverfahren enthalten.	x				x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Im Hinblick auf Amphibien sind nicht nur die Vorkommen sondern auch mögliche Wanderrouten zwischen Winter- und Sommerquartieren zu berücksichtigen.	Das Kartierspektrum wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Es wurden nur Reptilien, keine Amphibien nachgewiesen. Die Wanderung ist aufgrund der Festsetzung der Bodenfreiheit von 30 cm bei Zaunanlagen weiterhin gegeben. Entsprechende Ausführungen sind im parallelen Bebauungsplanverfahren enthalten.	x				x		
			Zum Schutz des Bodens ist ein Bodenschutzgutachten zu erstellen. Des Weiteren ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, welches insbesondere die entscheidenden Parameter im Hinblick auf funktionale Böden (physikalische und biochemische Parameter, Bodenfruchtbarkeit etc.) betrachtet.	Um Einwirkungen auf den Boden während der Bauphase zu vermeiden oder zu vermindern, Gefahren abzuwehren und damit ggf. schädliche Bodenveränderungen saniert werden, hat eine Bodenkundliche Baubegleitung die fachliche Beratung bei der Durchführung der Baumaßnahme zu übernehmen. (im Rahmen des B-Plan, städtebaulicher Vertrag)	x						x
			Bei der Standortwahl ist die Nähe zum Verbraucher, Einspeisepunkt und Umspannwerk zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger hat einen Netzanschluss beim zuständigen Versorgungsunternehmen beantragt.							

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Baustraßen und Lagerflächen sollten auf bereits befestigten Wegen erfolgen. Bauarbeiten sollten nur bei trockenen Böden ausgeführt werden, um Verdichtungen zu vermeiden.	Die Haupteerschließungsachsen folgen bereits bestehenden oder früheren Wegen. Für Schwerlasttransporte werden Baustraßen angelegt und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Regelungen hierzu werden im städtebaulichen Vertrag des Bebauungsplanverfahrens getroffen. Alle übrigen Baumaschinen entsprechen den Lastannahmen landwirtschaftlicher Geräte.	x				x		x
			Modultische sollten max. 5m tief sein. Zwischen den Tischen sind mind. 3,5 m, besser 5m Abstand einzuhalten. Die Tische sind zu rammen (keine Fundamente). Vom untersten Punkt der Modultische sind mindestens 80 cm Abstand zum Boden einzuhalten.	Regelungsinhalt Bebauungsplan - vergleiche dortige Abwägung	tw				x		
			Zur Vermeidung der Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten sind Module entweder weiß zu umranden oder mit Hilfe weißer Striche zu unterteilen.	Das Gelände befindet sich auf einer Kuppe und ist durch Hanglagen geprägt. Größere Wasserlachen oder - Flächen sind nicht im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden, so dass keine gehäuften Ansammlungen von Wasserinsekten zu erwarten sind.		x					
			Im Bebauungsplan sollte ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung getroffen werden. Zudem sollte ein Entsorgungskonzept für Altmodule vorgelegt werden.	Diesbezügliche Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag des VB-Plans aufgenommen.	x				x		x

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Laut Umweltbundesamt gelten die Flächen als teilversiegelt. Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlagen sollte möglichst gering, und zwar bei maximal 5% liegen.	Der Versiegelungsgrad ist auf 4% beschränkt. Forderung demnach bereits erfüllt.	x						
35	Grüne Liga Thüringen		keine Stellungnahme								
36	Arbeitsgemeinschaft Artenschutz Thüringen		Aus landschaftsökologischen Gründen wird der Planung einschließlich der weiteren Zergliederung der Landschaft nicht zugestimmt.	Kenntnisnahme Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht dargestellt. Visualisierung bezüglich des Landschaftsbildes durchgeführt, mit dem Ergebnis dass markante Sichtbeziehungen erhalten bleiben. Eine zusätzliche Zerschneidung wird aus ökolog. Sicht durch Bodenfreiheiten von Zäunen sowie einen Wildkorridor vermindert. Migration ist weiterhin möglich. Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Nach der Standzeit der FF-PVA ist die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar und eine ggf. Zerstückelung aufgehoben. Im Übrigen wurde die Zergliederung in der Entwurfsüberarbeitung deutlich reduziert. Der durchgehende Freiraum an der südlichen Gemeindegrenze bleibt erhalten und wird nicht als Sondergebiet ausgewiesen. Im Vorentwurf vorhandene Splitterflächen wurde im Entwurf beseitigt.	tw				x	x	

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Sollte die Anlage dennoch errichtet werden, ist eine flache Teichanlage im Gebiet zu errichten, um der freilebenden Tierwelt, welche noch nicht erfasst wurde, Wasser bereit zu stellen.	Es besteht kein naturschutzrechtliches Erfordernis. Das Gelände ist durch Hanglagen geprägt, größere Wasserlachen kommen nicht vor.	x			x			
			Durch die Belastung der Fläche mit PV Anlagen wird dem Boden ca. 50% der solaren Einstrahlung vorenthalten. Mit entsprechenden Folgen.	Die Beeinträchtigungen des Bodens sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erläutert und bewertet.	x			x			
			Das Verdichten des Bodens durch schwere Maschinen kann die Bodenporosität verringern, was die Durchlüftung und Wasseraufnahme des Bodens behindert.	Für Schwerlasttransporte werden Baustraßen angelegt und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut. Regelungen hierzu werden im städtebaulichen Vertrag des VB-Plans getroffen. Alle übrigen Baumaschinen entsprechen den Lastannahmen landwirtschaftlicher Geräte.	x					x	
			Die Böden stellen für die Bodenorganismen eine überragende Funktion dar, deshalb sollten sie nicht beeinflusst werden (Siehe S. 9 des Umweltberichts).	Die Beeinträchtigungen des Bodens sind im Umweltbericht erläutert und bewertet. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren ist eine bodenkundliche Baubegleitung verankert.	x				x		
37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Thüringen		keine Einwände								
38	Landes Jagdverband Thüringen		keine Stellungnahme								
39	Europäisches Kultur- und Informationszentrum in Thüringen		Der Geltungsbereich umfasst nicht nur Flächen der Sondergebiete Photovoltaik sondern auch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen. Es wird angeregt, den Geltungsbereich nur auf die Sondergebiete zu beschränken.	Aufgrund der Tatsache, dass der Ausbau des Wanderwegenetzes im Gebiet ein maßgeblicher Bestandteil der Planung im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung darstellt, wird der Geltungsbereich als eine zusammenhängende Fläche betrachtet. Dem Einwand wird nicht gefolgt.		x		x	x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			Weiterhin wird eine Waldfläche im Südosten überplant. In der Begründung ist zu entnehmen. Dass es sich um eine beabsichtigte Waldmehrung handelt. Dies ist zu korrigieren.	Die Plandarstellung und Begründung wird entsprechend aktualisiert.	x			x		x	
			In der Begründung wird auf den Grundsatz 5.29 des LEP verwiesen, wonach FF-PVA vorrangig auf baulich vorbelasteten Flächen oder Flächen, welche aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen, errichtet werden sollen. Der Planung ist nicht zu entnehmen, dass dies für den Standort zutrifft.	Der Verweis auf den Grundsatz 5.29 des LEP erfolgt im Rahmen der Aufzählungen der gesetzlichen und regionalplanerischen Grundlagen im Abschnitt 2.3 der Begründung. In Abschnitt 3 und 5 werden im Zuge der Untersuchung der Planungsalternativen auch die baulich vorbelasteten Flächen und Flächen, welche ein eingeschränktes Freiraumpotential haben, untersucht. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass entsprechende Flächen im Gemeindegebiet nicht oder nur unzureichend vorhanden sind.		x		x			
			Es fehlt eine ausreichende Betrachtung möglicher Standortalternativen im Gemeindegebiet. Die bestehende Prüfung ist nicht nachvollziehbar, da sich weder mit Umwelt- noch mit Naturschutzbelangen auseinander gesetzt wurde.	Die Prüfung der Standortalternativen im Gemeindegebiet wird auch im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutzbelange vertieft.	x			x			

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
			In der Begründung wird für den Boden auf einen mittleren Ertragswert hingewiesen und das die Fläche aus der Nutzung entfallen kann, da auf § 2 EEG und die Alternativenprüfung des Landkreises verwiesen wird. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da nicht ersichtlich ist, wie die anderen Schutzgüter gewichtet werden. Es ist eine Bodenfunktionsbewertung zu berücksichtigen. Zudem erfolgte die Flächenprüfung auf Landkreis- und nicht Gemeindeebene.	Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird nur für die Dauer der Nutzung der Anlage ausgesetzt. Die Bodenfunktionsbewertung befindet sich im Umweltbericht, Kap. 4.3. Die Alternativenprüfung im Gemeindegebiet wurde ergänzt.				x	x		
			Die 0,7 ha Grünfläche in der Flächenbilanz sind in der Planzeichnung nicht erkennbar.	Die Flächenbilanz wird auf Flächennutzungsplanebene berichtigt.	x			x			
			Der Umweltbericht wurde mehr auf B-Planebene erstellt. Auch wenn der Umweltbericht abgeschichtet werden kann, da im Parallelverfahren der Bebauungsplan aufgestellt wird, sind dennoch die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.	Umweltbericht wird ergänzt.	x			x	x		
			Der angegebene Geltungsbereich im Umweltbericht in Kapitel 1.2 stimmt nicht mit der Angabe in Kapitel 1.4 überein.	Kap. 1.2 wird berichtigt	x			x	x		
			Der Bewertung der Schutzgüter unter 2.2 (keine erheblichen Umweltauswirkungen) kann nicht zugestimmt werden, da z.B. der artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch nicht erstellt ist.	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist erstellt und dem B-Planverfahren hinzugefügt.	x				x		
			Die angegebenen Kompensationsmaßnahmen sind auf der vorbereitenden Bauleitplanebene nicht erkennbar und beziehen sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die verbindliche Bauleitplanung	Im parallel bearbeiteten Bebauungsplan wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und Kompensation vorgesehen.	x				x		

Nr.	TOB	Adresse 1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang	Begründung	VB-Plan	Plan	VB-Plan stb. Vertr.
40	Arbeitskreis heimische Orchideen		keine Einwände								
41	Landesanglerverband Thüringen e. V.		keine Stellungnahme								
42	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V		keine Stellungnahme								

Gemeinde Ferna, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage und 5. Änderung FNP
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung in der Fassung vom 21.05.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Abwägung zu eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Name	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvermerk	Änderung in		
					gefolgt	nicht gefolgt	kein Belang

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.